Die Lateranverträge
vom 11. Februar 1929 in ihrer Bedeutung für das Deutsche Reich.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der juristischen Fakultät der schlesischen
Friedrich-Wilhelm-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Carl Wiggert
Referendar am Landgericht Hirschberg i. Rsgb.

Hirschberg i. Rsgb.
Schlesische Verbandsdruckerei G. m. b. H.
1932.

Gedruckt mit der Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Geheimrat Professor Dr. Helfritz.

Meiner Mutter.

Literatur.

I. Lehrbücher und Dissertationen.

Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches, Berlin 1928 und 1929.
Arndt: Reichsverfassung, Berlin 1927.
Beyhl: Deutschland und das Konkordat mit Rom, Würzburg 1925.
Bornagius: Ueber die rechtliche Natur der Konkordate.
Bredt: Der Geist der deutschen Reichsverfassung, Berlin 1924.
Ebers: Italien und das Garantiegesetz, Köln 1915.
Eichmann: Lehrbuch des Kirchenrechts, Paderborn 1923.
Engel: Das bayrische Konkordat und die Reichsverfassung. Erlanger Dissertation, Trier 1928.
Finger: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Stuttgart 1923.
Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Tübingen 1925.
von Freytag-Loringhoven: Die Weimarer Verfassung in Lehre und Wirklichkeit, München 1924.
Giese: Die Reichsverfassung vom 11. August 1919, Berlin 1925.
Glatz: Die Freiheit des Papstes und das italienische Garantiegesetz im Lichte des Weltkrieges, Bühl (Baden) 1915.
Hammann: Untersteht der Papst der italienischen Zivilgerichtsbarkeit? Erlanger Dissertation, Leipzig 1913.
Hatschek: Deutsches und preußisches Staatsrecht, Berlin 1922.
Hatschek: Völkerrecht als System rechtlich bedeutsamer Staatsakte, Leipzig 1923.
Heitzer: Die schulrechtlichen Bestimmungen des bayerischen Konkordats von 1925. Erlanger Dissertation, Koburg 1927.
Hubrich: Das demokratische Verfassungsrecht des Deutschen Reiches, Greifswald 1921.
Hütterroth: Das bayrische Konkordat von 1924 im Verhältnis zur Reichsverfassung. Marburger Dissertation, Marburg 1927.
Kratzer: Bayrische Verfassungsurkunde, München 1925.
Küster: Ueber die rechtliche Natur der Konkordate und Zirkumskriptionsbullen. Leipziger Dissertation, Leipzig 1907.
Leipziger-Kommentar zum Strafgesetzbuch, Leipzig 1929.
von Liszt-Fleischmann: Das Völkerrecht, Berlin 1925.
Massaretti: Neu-Italien und die päpstliche Souveränität, Regensburg 1919.
Meißner: Das Staatsrecht des Reiches und seiner Länder, Berlin 1923.
Ohlemüller: Die Konkordatsfrage, Berlin 1925.
Ohlshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch, Berlin 1927.
Paschke: Zur Frage der Völkerrechtspersönlichkeit des Papstes. Rostocker Dissertation, Leipzig 1919.
Poetzsch-Heffter: Handkommentar der Reichsverfassung, Berlin 1928.
von Reck: Die Verträge vom 11. Februar 1929 zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien. Erlanger Dissertation, München 1929.
Schneider: Die rechtliche Natur der Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche Münsterer Dissertation, Münster 1903.
Schott: Sind die bayrischen Kirchenverträge des Jahres 1929 rechtsgültig? Berlin 1928.
Schulpolitische Hauptstelle des Bayrischen Lehrervereins: Das Bayrische Konkordat und die Schule, Nürnberg 1925.

von Steffenelli: Die Wahrheit über die Römische Frage, München 1928.
von Stengel-Fleischmann: Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 1913.
Stier-Somlo: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Berlin 1927.
Strupp: Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie.
Waldecker: Die Verfassung des Freistaates Preußen, Berlin 1928.
von Waldkirch: Völkerrecht, Basel 1926.
Wenzel: Juristische Grundprobleme, Berlin 1927.

II. Zeitschriften:

Archiv für katholisches Kirchenrecht.
Archiv für öffentliches Recht.
Deutsche Juristen-Zeitung.
Ecclesiastica.
Juristische Wochenschrift.
Juristische Jahrbücher.
Sozialistische Monatshefte.
Verfassungsprotokolle der Nationalversammlung.
Zeitschrift für Politik.

Inhaltsübersicht.

Anhang.

A. Geschichtliche Entwicklung der „Römischen Frage"

I. Der Kirchenstaat und sein Ende.

Mit dem Abschluß der Lateranverträge vom 11. Februar 1929 fand der fast fünfzigjährige Kampf zwischen dem Königreich Italien und dem Heiligen Stuhl sein Ende, der um die sogenannte „Römische Frage" entbrannt war. Um das Wesen dieser „Römischen Frage" zu verstehen, erweist es sich als notwendig, auf ihren Ursprung und ihre historische Entwicklung näher einzugehen.

Papst Stephan II., von den Langobarden in Rom hart bedrängt, zog im Winter 753/54 über die Alpen und erbat fränkische Hilfe gegen seine Feinde. Der Frankenkönig Pippin sagte ihm diese zu, schlug die Langobarden in zwei Feldzügen und schenkte überdies durch eine förmliche Urkunde „dem Heiligen Petrus und der Römischen Kirche" das Exarchat von Ravenna, d. h. Ravenna und zweiundzwanzig andere Städte mit ihren territorialen Gebieten. Durch diese Schenkung war der Kirchenstaat zur Entstehung gelangt. Er stellte einen förmlichen Staat unter der uneingeschränkten Herrschaft der Päpste dar. In der Folgezeit erfuhr der Kirchenstaat noch verschiedene Erweiterungen, insbesondere durch Karl den Großen und Papst Innocenz III. Bis zur großen französischen Revolution blieb er in seinem wesentlichen Umfang bestehen. Durch das Edikt von Schönbrunn vom Jahre 1809 wurde der Kirchenstaat der französischen Herrschaft unterworfen und dem neu gebildeten Königreich Italien einverleibt. Doch bereits auf dem Wiener Kongreß 1815 beschlossen die dort versammelten Mächte die Wiederaufrichtung des Kirchenstaates, wenn auch in etwas verringertem Umfang. Sein Bestand sollte aber nicht mehr von langer Dauer sein. Die immer stärker werdenden Zeitströmungen, die Einigungsbestrebungen Italiens konnten auch an dem Kirchenstaat nicht spurlos vorüber gehen. Bereits 1849 brachen Unruhen aus, die zur Ausrufung der Republik führten. Noch einmal wurde die päpstliche Macht hergestellt, französische Truppen besetzten Rom, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. Inzwischen war am 26. Februar 1861 die Proklamation Viktor Emanuels III. zum König von Italien erfolgt. Immer lauter verlangte die nationale Revolution in Italien nach Rom als der gegebenen Hauptstadt des neuen Reiches, immer mehr Provinzen und Städte sagten sich vom Kirchenstaat los. Als im Jahre 1870 infolge des deutsch-französischen Krieges die französischen Truppen Rom verließen, war das Schicksal der Stadt und des Kirchenstaates besiegelt. Italienische Truppen drangen am 20. September 1870 mit Gewalt durch die Porta Pia in Rom ein. Eine am 2. Oktober 1870 vorgenommene Volksabstimmung sprach sich mit überwältigender Mehr-

heit für die Vereinigung Roms mit dem Königreich Italien aus. Am 9. Oktober 1870 erging das sogenannte Annexionsdekret, dessen Artikel 1 lautet:

„Rom und die römischen Provinzen bilden einen integrierenden Teil des Königreichs Italien.“ Der Kirchenstaat hatte zu bestehen aufgehört.

II. Das Garantiegesetz von 1870.

1. Die „Römische Frage“.

Mit dem Untergang des Kirchenstaates gelangte die „Römische Frage“ zur Entstehung. Auf kirchlicher Seite war stets die Auffassung vertreten gewesen, daß der Papst, um wahrhaft frei und unabhängig zu sein, einer weltlichen Herrschaft, die an ein Territorium geknüpft sei, bedürfe. Es handelte sich nunmehr in katholischem Sinne um die Ueberlegung, wie man für den Papst den ganzen oder auch nur teilweisen Verlust vermeiden und die Wiederherstellung des Kirchenstaates herbeiführen könnte, dessen Besitz ihm bisher seine Unabhängigkeit garantiert hatte. Für Italien galt es, dem Papst für den Verlust des Kirchenstaates einen hinreichenden Ersatz zu schaffen und zugleich der gesamten katholischen Welt eine Garantie für die Freiheit des Papstes zu geben[1]). Das Bestreben, dieses zu erreichen, führte auf seiten Italiens zum Erlaß des Garantiegesetzes vom 13. Mai 1871. Es handelte sich bei diesem Gesetz nicht darum, für die Freiheit und Unabhängigkeit des Papstes eine neue Rechtsbasis zu schaffen, sondern ihm für die bisherige weltliche Souveränität, die ihm Freiheit und Unabhängigkeit verbürgt hatte, einen vollwertigen Ersatz zu geben.

2. Die Einzelbestimmungen.

Das Garantiegesetz erklärt die Person des Papstes für heilig und unverletzlich und stellt ihn unter den gleichen strafgesetzlichen Schutz wie die Person des Königs. Nach Artikel 3 erweist die italienische Regierung dem Papst die einem Souverän gebührenden Ehren und verbürgt ihm die von den katholischen Souveränen zuerkannten Ehrenrechte. Es wird ihm eine jährliche Rente von 3 225 000 Lire ausgesetzt. Nach Artikel 5 bleibt der Papst im Genuß der apostolischen Paläste. Den Beamten der öffentlichen Gewalt und den Agenten des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist es gemäß Artikel 7 untersagt, in Ausübung ihrer Amtsgewalt ohne Ermächtigung des Papstes in dessen Paläste einzudringen. Die auswärtigen Gesandten beim Heiligen Stuhl genießen im Königreich Italien alle Vorrechte und Immunitäten, welche den diplomatischen Agenten nach dem internationalen Recht zukommen. In Artikel 12 wird dem Papst freier Verkehr mit dem Episkopat der gesamten katholischen Welt zugesichert. Die weiteren Bestimmungen des Garantiegesetzes sind von untergeordneter Bedeutung.

3. Die Stellung des Papstes.

Die Stellung des Papstes hat durch das Garantiegesetz eine grundlegende Aenderung erfahren. War er früher als Herrscher des Kirchen-

[1]) Vgl. Strupp, Wörterbuch des Völkerrechts, S. 239.

staates eine Persönlichkeit des Völkerrechts, so kam ihm diese Stellung nach 1870 nicht mehr zu. Zwar werden in der neueren Völkerrechtslehre Anschauungen vertreten, wonach auch bloße Individuen Subjekte des Völkerrechts sein können, sofern sie nur eine höchste Gewalt verkörpern, gleichgültig, ob diese territorialen Charakter hat oder nicht. Nach dieser Ansicht, deren Träger besonders die Petersburger Schule ist, genießt im Völkerrecht jede Gewalt, die wirklich souverän, frei und unabhängig ist, dadurch allein die volle Rechtsfähigkeit[2]). So vertritt auch die katholisch-kirchliche Literatur den Standpunkt, daß neben den Staaten auch andere Persönlichkeiten, die am internationalen Verkehr teilnehmen, auf Grund ihrer unabhängigen Machtfülle Völkerrechtspersönlichkeiten sein können. Daß hierbei mit in erster Linie der Papst gemeint ist, liegt auf der Hand. Nach der herrschenden Lehre können jedoch nur Staaten Subjekte des Völkerrechts und die Souveräne deren Träger sein. Dem Papst kam daher völkerrechtliche Bedeutung nur als Organ des Kirchenstaates zu[3]). Er hatte jedoch nach dem 20. September 1870 aufgehört, Staatssouverän zu sein. Sein früheres Staatsgebiet war von Italien annektiert worden. Zwar war man auf kirchlicher Seite stets der Auffassung, dem Papst sei ein Rest des Kirchenstaates in Gestalt des Vatikans verblieben. In diesen habe er sich mit seinen bewaffneten Truppen zurückgezogen, und daher sei die Einbeziehung des Vatikans in die Annexion Roms völkerrechtlich bisher wirkungslos geblieben. Der Papst besitze infolgedessen immer noch ein allerdings stark beschränktes Staatsgebiet mit eigenen Staatsangehörigen, sei als dessen Herrscher Souverän und somit auch Völkerrechts-Subjekt[4]). Diese kirchliche Ansicht ist unhaltbar. Italiens Wille war auf Annexion des gesamten Kirchenstaates gerichtet. Es bedurfte dazu nicht der körperlichen Besitzergreifung eines jeden einzelnen Teiles, es genügte vielmehr, wenn Italien in der Lage war, diese Besitzergreifung auf jeden einzelnen Teil auszudehnen[5]). Und das war der Fall. Der Standpunkt Italiens war daher gerechtfertigt, wenn es in der Eroberung des Kirchenstaates den völkerrechtlich legitimen Rechtserwerb des ganzen Gebietes einschließlich des Vatikans erblickte[6]). Mit dem Verlust des Staatsgebietes als eines der drei zum Staatsbegriff notwendigen Elemente hatte der Kirchenstaat zu bestehen aufgehört und damit auch seine Völkerrechtspersönlichkeit verloren. Auf Grund seiner souveränen Stellung dem Papst die Eigenschaft eines Völkerrechtssubjekts zuzuerkennen, geht nicht an. Unter Souveränität versteht man die Fähigkeit zu völlig freier und unabhängiger rechtlicher Selbstbestimmung. Souveränität ist daher nicht mit Staatsgewalt

---

[2]) Vgl. Strupp, a. a. O., S. 242. Hatschek, Völkerrecht, S. 73. Liszt-Fleischmann, Völkerrecht, 12. Aufl., S. 86.

[3]) Vgl. Paschke, Zur Frage der Völkerrechtspersönlichkeit des Papstes, S. 28.

[4]) Stefenelli, Die Wahrheit über die Römische Frage, S. 41. Paschke, a. a. O., S. 16. Ebers, Italien und das Garantiegesetz, S. 3.

[5]) Siehe Paschke und Ebers wie zu 4.

[6]) Ebers, a. a. O., S. 30.

gleich zu setzen, sondern sie ist nur eine Eigenschaft dieser[7]). Der völkerrechtliche Staatsbegriff ist nicht notwendig an das Vorhandensein der Souveränität gebunden, nur die drei Elemente — Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt — können in ihrer Gesamtheit eine Völkerrechtspersönlichkeit bilden. Das Vorhandensein einer Souveränität allein kann daher eine solche noch nicht begründen. Ueberdies war die Frage, ob dem Papst eine Souveränität zuzuerkennen war, lebhaft umstritten. Die einen lehnten es ab, weil Souveränität notwendig mit dem Staatsbegriff verbunden wäre und dieser Staat nicht mehr existierte[8]). Andere billigten dem Papst die Souveränität zu, weil er als Oberhaupt der katholischen Kirche eine der weltlichen gleichgestellte geistliche Souveränität beanspruchen könnte[9]). Eine dritte Gruppe sprach vom Papst als einem Quasisouverän, der den weltlichen Souveränen analog zu behandeln wäre[10]). Wenn man nun auch dem Papst eine Souveränität irgendwelcher Art zuerkannte, so genügte das aus den dargelegten Gründen nicht, um ihm allein auf Grund dieser Souveränität die Völkerrechtspersönlichkeit zuzusprechen.

Die Bestimmungen des Garantiegesetzes wiesen dem Papst mit aller Deutlichkeit diese neue Stellung zu. War seine weltliche Herrschaft an und für sich schon infolge des Annexionsdekretes beendet worden, so fand diese Tatsache im Artikel 5 des Garantiegesetzes noch besonders darin Ausdruck, daß hier dem Papst der „weitere Genuß" der apostolischen Paläste zugebilligt wurde. Das besagte nichts anderes, als daß auch das Eigentum an diesen von Italien in Anspruch genommen und somit der letzte Rest seines weltlichen Besitzes beseitigt wurde. Nach Artikel 3 waren dem Papst die einem Souverän gebührenden Ehren zu erweisen. Also nur die Ehrenrechte eines solchen wurden ihm zuerkannt, nicht die sonstigen Rechte eines Staatsoberhauptes. Wenn man es ausdrücklich vermied, den Papst als Souverän zu bezeichnen, so deutete das darauf hin, daß Italien ihn nicht mehr als einen solchen ansehen wollte[11]). Anderseits schuf man dem Papst eine exterritoriale oder extranationale Stellung, indem man im Artikel 7 jede Exekution gegen ihn ausschloß und ihn damit auch außerhalb der italienischen Straf- und Zivilgerichtsbarkeit stellte[12]).

Weiter gab man dem Heiligen Stuhl durch das aktive und passive Gesandtschaftsrecht Befugnisse, wie sie an sich nur Staaten zustehen. Aber allen diesen Zusicherungen fehlte die Rechtsgrundlage, nachdem die weltliche Gewalt, die sich in den drei Elementen des Staatsbegriffs verkörpert, dem Heiligen Stuhl genommen war. Das Fehlen dieser Merkmale konnte nicht durch Fiktionen ersetzt werden, durch Zugeständnisse und Befugnisse, die dem Papst eben doch nur eine quasi-

---

[7]) Hammann, Untersteht der Papst der italienischen Zivilgerichtsbarkeit? S. 13. Paschke, a. a. O. S. 11.

[8]) Steffenelli, a. a. O., S. 30.

[9]) Strupp, a. a. O., S. 242. Paschke, a. a. O., S. 37.

[10]) Hammann, a. a. O., S. 5. Steffenelli, a. a. O., S. 35.

[11]) Vgl. Hammann, a. a. O., S. 18.

[12]) Vgl. wie zu 11, S. 46. Ebers, a. a. O., S. 33 ff.

internationale Stellung schufen[13]). „Hätte man nur dem Past einen kleinen Teil gelassen, hätte man nur konstatiert, vom vatikanischen Gebiet sei nie Besitz ergriffen worden, so wäre eine souveräne Rechtsbasis erhalten geblieben. Aber das geschah nicht"[14]).

4. Die rechtliche Bedeutung.

Ob dem Garantiegesetz eine völkerrechtliche Bedeutung oder nur die eines Staatsgesetzes zukäme, diese Frage war in der Literatur lebhaft umstritten. Das Garantiegesetz ist als ordnungsmäßiges Staatsgesetz zustande gekommen und bindet als solches Italien. Einer Anerkennung seitens des Papstes bedurfte es dazu nicht, eine solche war auch gar nicht vorgesehen. Nach Liszt[15]) ist das Garantiegesetz als italienisches Landesgesetz ohne völkerrechtliche Bedeutung. Im übrigen ist es aber die Erfüllung der den ausländischen Mächten von Italien durch ein Rundschreiben Visconti-Venostas vom 18. 10. 1870 gegebenen Zusage, die Freiheit und Exterritorialität des Papstes und des vatikanischen Gebietes zu wahren. Durch die Ratifikation des Garantiegesetzes hat Italien diese Zusage nochmals bekräftigt, und damit ist auch eine Bindung Italiens an dieses Gesetz den Mächten gegenüber entstanden. Es ist aber durchaus die Möglichkeit zu bejahen, daß ein ursprünglich einseitig erlassenes Staatsgesetz zu einem Völkerrechtssatz erhoben werden kann. Das geschieht dadurch, daß die anderen Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft das betreffende Gesetz ganz oder in einzelnen Teilen ausdrücklich oder auch stillschweigend anerkennen. Insoweit kann man auch das Garantiegesetz als Völkerrechtssatz ansehen, soweit es nämlich von den auswärtigen Mächten anerkannt ist, wie das z. B. durch die Ausübung des diplomatischen Verkehrs stillschweigend geschehen ist[16]). Italien selbst zwar maß dem Garantiegesetz keine internationale Bedeutung bei. Das folgt daraus, daß Italien seinen Beitritt zum Londoner Abkommen 1915, das ihm die Verpflichtung auferlegte, keinen Sonderfrieden zu schließen, von dem Versprechen der anderen Ententemächte abhängig machte, auf keinen Fall weder eventuelle Abmachungen über die Frage der Internationalisierung des römischen Garantiegesetzes für den Hl. Stuhl einzugehen, noch irgend welche Veränderungen des Gesetzes selbst zugunsten des Vatikans beim künftigen Friedenskongreß zu machen[17]).

Die Stellungnahme des Hl. Stuhls.

Von den Päpsten selbst ist das Garantiegesetz nie anerkannt worden. Sie haben sich stets nach dem Verlust des Kirchenstaates als

---

[13]) Vgl. von Liszt, Völkerrecht, S. 93. Waldkirch, Völkerrecht, S. 136. Strupp, a. a. O., S. 240.

[14]) Strupp, wie zu 13.

[15]) von Liszt, a. a. O., S. 92. Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 90 S. 687

[16]) Vgl. Stefenelli, a. a. O., S. 45. Hammann, a. a. O., S. 11/12. Paschke, a. a. O., S. 24/42.

[17]) Vgl. Mulert, Die Römische Frage, Preuß. Jahrbücher, Bd. 169 S. 326. Massaretti, Neu-Italien und die päpstliche Souveränität, S. 82.

„die Gefangenen im Vatikan“ bezeichnet und letzteren nie mehr verlassen. Bereits Pius IX. wandte sich am 15. 5. 1871 durch die Enzyklika „Ubi nos“ aufs schärfste gegen den Raub des Kirchenstaates. Er vertrat den Standpunkt, daß alle Zusicherungen des Garantiegesetzes nicht ausreichten, um ihm und der Kirche die Freiheit zu gewährleisten, die zur Ausübung seines hohen Amtes notwendig wäre. Nur eine freie und unabhängige Herrschaft, die an den Besitz eines Territoriums geknüpft wäre, könnte dafür eine genügende Sicherheit bieten. Die Päpste der Folgezeit haben stets von neuem das Unrecht Italiens und die Unzulänglichkeit des Garantiegesetzes betont und insoweit die von Pius IX. bereits 1871 vertretene Auffassung beibehalten. Zum Zeichen der Ablehnung des Garantiegesetzes ist auch die im Art. 4 des Gesetzes zugunsten des Hl. Stuhls ausgesetzte Dotation von den Päpsten niemals behoben worden.

III. Die Lösung der „Römischen Frage“ durch die Lateranverträge.

1. Die Wirkungen des Garantiegesetzes.

Das Garantiegesetz konnte die durch die Annexion Roms und des Kirchenstaates zwischen Italien und dem Hl. Stuhl entstandenen Spannungen nicht beseitigen. Es wurde vielmehr zum Ausgangspunkt der jahrzehntelangen Mißhelligkeiten und Kämpfe, die man als den Streit um die „Römische Frage“ bezeichnet. Auf kirchlicher Seite empfand man es als Unglück Italiens, daß „das Werk seiner Einigung sich nicht im Frieden mit der Kirche, sondern durch einen Gewaltakt vollzogen hatte, und daß diesem Gewaltakt eine Reihe von gesetzlichen und administrativen Maßregeln gefolgt war, welche von allen Katholiken schmerzlich empfunden werden mußten[18]“). Und es wurde auf kirchlicher Seite immer wieder betont, daß die „Römische Frage“ so lange von Bestand sein würde, als nicht die volle Freiheit und Unabhängigkeit des Hauptes der Kirche garantiert wäre. Daß das Garantiegesetz keine endgültige Lösung und keine volle Befriedigung der Ansprüche des Hl. Stuhls bringen konnte, war schon eine notwendige Folge seiner Herkunft und seines Ursprungs. Als ein einseitiges nationales Gesetz konnte es schwerlich die internationale Institution des Papsttums regeln und wirksame Garantien schaffen. Und das ganz besonders, wo die gleiche Regierung das Gesetz erließ, die kurz vorher dem Papste die wirksamste Garantie seiner Unabhängigkeit, die weltliche Souveränität, genommen hatte[19]). So mußten Spannungen entstehen, die durch die kirchenfeindliche Gesetzgebung Italiens in den folgenden Jahren noch verstärkt wurden. Daß die Stellung des Papstes nach dem Garantiegesetz völlig unzulänglich war, zeigte sich besonders auch im Weltkrieg. Wohl von dem Gesichtspunkt aus, daß das Garantiegesetz nur ein innerstaatliches Gesetz darstellte, wurden von Italien verschiedene und darunter die wichtigsten Artikel praktisch außer Kraft gesetzt, wenn sie auch formell bestehen blieben. So wurden

---

[18]) Vgl. Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 89 S. 680.
[19]) Vgl. Strupp, a. a. O., S. 241.

mit dem Eintritt Italiens in den Weltkrieg die den Gesandten zugesicherten Immunitätsrechte praktisch aufgehoben, insofern als den Gesandten der Mittelmächte kein Schutz mehr gewährt, ihnen vielmehr nahe gelegt wurde, ihre Posten zu verlassen. Das gleiche Geschick widerfuhr den ausländischen Würdenträgern. Der amtliche Teil des Osservatore Romano wurde unter Zensur gestellt. Der freie Verkehr mit den Bischöfen war dadurch illusorisch geworden, daß Briefe des Papstes und solche an den Papst verschiedentlich erst auf dem Wege über die Zensurbehörde weiter geleitet wurden[20]).

Alles dies deutete klar darauf hin, daß das Garantiegesetz für den Hl. Stuhl unzureichend war und eine unmögliche Lösung darstellte, und daß die „Römische Frage" nach wie vor fortbestand.

2. Die Ursachen und Gründe der Lösung.

Versuche, die Römische Frage zu bereinigen, waren bereits verschiedentlich von beiden Seiten besonders unter den Ministerpräsidenten Crispi und Nitti unternommen worden, jedoch stets mit negativem Ergebnis. Die Spannungen hielten an. Auch in den ersten Jahren nach dem Weltkrieg änderte sich darin nichts, solange in Italien Linksregierungen am Ruder waren, die die kirchenfeindliche Politik der Vorkriegszeit fortsetzten, und solange durch die katholische Volkspartei einseitig kirchliche Tendenzen vertreten wurden. Erst durch das Auftreten des Faschismus im Jahre 1922 sollte ein grundlegender Wandel geschaffen werden. Immer mehr brach sich die Meinung Bahn, daß der stete Kampf zwischen Italien und dem Hl. Stuhl beendet und die „Römische Frage" endgültig gelöst werden müßte. Die Auffassungen im italienischen Klerus hatten in den letzten Jahren starke Veränderungen erfahren. Nur mit Mühe hatte schon im Kriege Papst Benedikt XV. die Neutralität der Geistlichkeit im allgemeinen aufrecht erhalten können. Unzählige Geistliche waren zu den Waffen geeilt, um für Italiens Sache zu kämpfen. Waren sie früher nur Katholiken, so fühlten sie sich jetzt immer mehr als Italiener und nahmen eine national-italienische Haltung ein. Es entstand somit ein immer größerer Widerspruch zwischen der „Römischen Frage" und der neuen nationalen Einstellung des italienischen Klerus[21]). Dazu kam, daß der neue Papst Pius XI. nicht nur als Kardinal Italiener war, sondern es auch als Papst in seiner inneren Einstellung blieb, und als solcher an einer Aussöhnung mit Italien lebhaftes Interesse hegte. Das Interesse der Kirche an der Aussöhnung lag darin begründet, daß man auch auf seiten des Vatikans die Unsicherheit des gegenwärtigen Zustandes aufs unangenehmste empfand und ebenso den geistlichen Zwiespalt unter den italienischen Katholiken, der das Gedeihen des Katholizismus in Italien beeinträchtigte.

Nicht zuletzt jedoch war es der Faschismus selbst, dessen Interessen eine endgültige Lösung der „Römischen Frage" und eine Versöhnung

[20]) Vgl. Ebers, a. a. O., S. 55 ff.

[21]) Vgl. Claar, Die Lösung der römischen Frage. Zeitschrift für Politik, Bd. 17 S. 484.

mit dem Hl. Stuhl erheischten. Auf der einen Seite bestand für den Faschismus die Notwendigkeit, zur Stärkung seines Ansehens nach außen hin einen bedeutenden realen Erfolg aufzuweisen. Andererseits war das Interesse des Faschismus an der Aussöhnung in seinem inneren Wesen begründet. Von Mussolini 1919 ins Leben gerufen, hatte der Faschismus im Kampf gegen Bolschewismus und Sozialdemokratie seinen Siegeszug durch Italien angetreten. Zur Macht gelangt, mußte er daran gehen, seiner Bewegung eine ideelle Grundlage zu geben, wenn er sie lebendig erhalten wollte. Man besann sich auf die Geschichte und Tradition Italiens. Hierbei lag nichts näher, als auf den Katholizismus und seine Verkörperung, das Papsttum, zurückzukommen, die untrennbar mit der Geschichte Roms und Italiens verknüpft waren. Man erkannte den kulturellen Wert der katholischen Religion für den Staat. So kam es, daß der Faschismus in Erinnerung an die Vergangenheit Italiens auf die alte Formel „Thron und Altar" zurückkam und im Katholizismus „den geistigen Mittelpunkt erblickte, um den sich das italienische Volk sammeln konnte"[22]). Mussolini selbst tat anläßlich der Feiern bei der Proklamation des neuen Papstes am 5. 5. 1922 auf dem Petersplatz die Aeußerung: „Es ist unglaublich, wie die liberalen Regierungen nicht begriffen haben, daß die Universalität des Papsttums, des Erben der Universalität des Römischen Reiches, den größten Ruhm der Geschichte und Tradition Italiens darstellt"[23]). Diese Annäherung zwischen Katholizismus und Faschismus lag in ihrem beiderseitigen Wesen, in den verschiedenen parallel gerichteten Interessen beider begründet. Wenn auch die vom Faschismus vertretene Idee des Staates schwer vereinbar ist mit der kirchlichen Staatsauffassung, so ist der Charakter beider Bewegungen doch ein konservativer und staatserhaltender. Sie vereinigen sich beide im Kampf gegen den Liberalismus, unter dessen Herrschaft die antiklerikalen Strömungen vorherrschend gewesen waren. Auch in ihrer Struktur, in der straffen Zusammenfassung der Kräfte und im hierarchischen Aufbau weisen Katholizismus und Faschismus starke Aehnlichkeiten auf[24]).

So kam es, daß der Faschismus, der, von Mussolini verkörpert, diese Uebereinstimmung in Wesen und Zielen klar erkannte, seine Politik bewußt auf ein Zusammengehen mit der Kirche einstellte. Erleichtert wurde dies dadurch, daß nach Zerfall der katholischen Volkspartei im Jahre 1924 die neue nationalkatholische Partei diese Politik unterstützte. Immer mehr fand eine Durchdringung des faschistischen Italiens mit katholischem Geiste statt. Seinen verschiedenen Aeußerungen, die auf die Interessengemeinschaft zwischen Kirche und Faschismus hinwiesen, ließ Mussolini auch bald Taten folgen. So wurden in den öffentlichen Gebäuden, in Schulzimmern und Gerichtssälen die Kruzifixe wieder aufgestellt, die Seelsorge im Heer wieder eingeführt, die

---

[22]) Vgl. von Reck, Die Verträge vom 11. 2. 29, S. 9.

[23]) Ecclesiastica, 1929, S. 89.

[24]) Vgl. Claar, a. a. O., S. 484. Pahl, Die Lösung der Römischen Frage und ihre Bedeutung, Sozialistische Monatshefte 1929, S. 192.

Theologie-Studenten vom Militärdienst befreit und schließlich anläßlich der Schulreform im Jahre 1923 der Religionsunterricht in den Elementarschulen wieder eingeführt[25]). Später schritt man zu einer Revision der Kirchengesetzgebung, die, unter der liberalen und antiklerikalen Herrschaft geschaffen, sich mit den neuen Anschauungen im Widerspruch befand. Anfang 1926 hatte die hierfür eingesetzte Kommission ihre Arbeiten beendet und einen Entwurf der neuen Gesetze in der Presse veröffentlicht. Man wies von seiten der Regierung darauf hin, daß dieses neue Reformwerk die Grundlage für die Lösung der „Römischen Frage" bilden könnte[26]). In einem Schreiben an den Kardinalstaatssekretär erkannte der Papst hierauf zwar den guten Willen der italienischen Regierung an, betonte aber ausdrücklich, daß diese die kirchlichen Einrichtungen und Personen betreffende Materie nicht einseitig durch ein Staatsgesetz, sondern nur im Einverständnis mit dem Hl. Stuhl geregelt werden könnte. Verhandlungen mit diesem wären aber so lange ausgeschlossen, als das Unrecht fortbestände, in das der Papst durch das Garantiegesetz versetzt wäre. Das Reformwerk der Kirchengesetzgebung wurde hierauf eingestellt, da die Regierung einsah, daß ihre einseitigen Maßnahmen eine befriedigende Lösung nicht bringen würden. Zwar war auf beiden Seiten der gute Wille vorhanden, zu einer Einigung zu kommen. Ein Geist der Versöhnung und der Ueberzeugung von gemeinschaftlichen Interessen war an die Stelle des Kampfgeistes der früheren Jahre getreten. So war der Boden für eine Verständigung bestens bereitet. Und doch glaubte im Jahre 1926 niemand, daß eine endgültige Lösung der „Römischen Frage" bereits so nahe wäre. Selbst Mussolini erklärte in seiner großen Kammerrede am 13. 5. 29, daß er im Sommer 1926 vollauf mit der Stabilisierung des Lire beschäftigt gewesen sei und an eine Lösung der „Römischen Frage" nicht gedacht habe[27]). Die Lösung schien wiederum hinausgeschoben, da man nach dem Scheitern der Kirchengesetzgebungsreform nichts mehr über diese Fragen vernommen hatte. Da wurde die Oeffentlichkeit mit den am 11. 2. 1929 abgeschlossenen Lateranverträgen überrascht. Sie brachten die langersehnte Einigung. Die „Römische Frage" hatte zu bestehen aufgehört.

B. Die Lateranverträge vom 11. Februar 1929.

Die Lateranverträge wurden am 11. 2. 1929 im Papstsaal des Apostolischen Lateranpalastes vom Kardinal-Staatssekretär Gasparri und Ministerpräsident Mussolini unterzeichnet. Sie wurden am 14. Mai 1929 in der Kammer fast einstimmig (357 : 2), im Senat gleichfalls mit überwältigender Mehrheit am 25. Mai angenommen. Der feierliche Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgte am 7. Juni 1929 in der „Stadt des Vatikans" gleichfalls durch Kardinal-Staats-

---

[25]) Vgl. von Reck, a. a. O., S. 9 ff.
[26]) Vgl. von Reck, a. a. O., S. 11.
[27]) Vgl. Ecclesiastica 1929, S. 239.

sekretär Gasparri und Mussolini. Die Lateranverträge setzen sich aus drei Einzelwerken zusammen, dem „Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien“, dem „Finanzabkommen“ und dem „Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien“. „Während der politische Vertrag die Beziehungen zwischen Italien und dem Hl. Stuhl als zentralem und daher übernationalem Organ der katholischen Kirche regelt, ordnet das Konkordat die Beziehungen zwischen dem italienischen Staat und der italienischen Kirche als Teil der Weltkirche“[28]). Insoweit ist auch dem sogenannten politischen Vertrag und allenfalls der Finanzkonvention ein internationaler Charakter zuzusprechen, während das bei dem Konkordat nicht der Fall ist. Hier sollen im folgenden die Beziehungen der Lateranverträge zum Deutschen Reiche näher untersucht werden. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, auf den die Grundlage für diese Beziehungen bildenden politischen Vertrag näher einzugehen, während hinsichtlich des Konkordates, das sich in seinen Wirkungen nur auf Italien beschränkt, eine zusammenfassende Darlegung seiner wichtigsten Bestimmungen ausreichend erscheint.

I. Die Verhandlungen.

Dem Abschluß der Verträge gingen Verhandlungen von langer Dauer voraus. Bereits im Sommer 1926 ließ Mussolini durch den Justizminister Rocco in der Kammer darauf hinweisen, daß man zur Aufnahme von Besprechungen auf weiterer Basis bereit wäre[29]). Der Heilige Stuhl mußte hieraus ersehen, daß Italien nunmehr mit Verhandlungen, die auf eine Lösung der „Römischen Frage“ hinzielten, grundsätzlich einverstanden wäre. Am 6. August 1926 fanden die ersten unverbindlichen Besprechungen zwischen dem italienischen Staatsrat Professor Barone und dem päpstlichen Rechtsberater Professor Francesco Pacelli statt[30]). Im Oktober nahmen die Besprechungen einen inoffiziellen Charakter an, nachdem Pacelli und Barone durch Handschreiben des Kardinal-Staatssekretärs Gasparri und Mussolinis zu ihrer weiteren Fortführung ermächtigt worden waren. Gleich zu Beginn der Besprechungen hatte Pacelli von den beiden Hauptforderungen des Hl. Stuhles Mitteilung gemacht, auf die dieser nicht verzichten zu können glaubte. Es waren dies das Zustandekommen eines Vertrages, der die Wiederherstellung eines, wenn auch kleinen, päpstlichen Staates mit offenkundiger und sichtbarer Souveränität des Papstes herbeiführte, die ihm die freie Ausübung seiner geistlichen Gewalt garantierte. Andererseits der Abschluß eines Konkordates mit der Möglichkeit, die religiöse Eheschließung unter bestimmten Bedingungen der zivilen Eheschließung gleichzustellen[31]).

Italien erklärte sich mit diesen Forderungen als Verhandlungsgrundlage einverstanden. Am 24. 11. 1926 war die Ausarbeitung des ersten Textes des politischen Vertrages von Pacelli und Barone ab-

---

[28]) Vgl. Mussolini, Motivenbericht, Ecclesiastica 1929, S. 138.
[29]) Vgl. von Reck, a. a. O., S. 12.
[30]) Vgl. Ecclesiastica S. 82 ff., S. 239 ff.
[31]) Vgl. Popolo d'Italia vom 14. 2. 29.

geschlossen. Der Text des Konkordates war im Februar 1927 fertig gestellt. Die Redigierung der ersten Texte, besonders die Verhandlungen über einzelne Konkordatsbestimmungen, bei denen insbesondere hinsichtlich der Jugenderziehung noch große Meinungsverschiedenheiten bestanden, zogen sich bis in das Jahr 1928 hin. Erst im Spätsommer 1928 wurde von den Unterhändlern ein für sie definitiver Text der Verträge fertig gestellt. Im November 1928 wurden Pacelli und Barone durch Handschreiben des Papstes und des Königs von Italien an Mussolini mit der Fortführung der Verhandlungen beauftragt. Damit wurden diese für offiziell erklärt. Durch die Krankheit und den am 4. Januar 1929 erfolgten Tod Barones gerieten die Weiterverhandlungen nochmals ins Stocken. Da griff Mussolini persönlich ein, der wohl einsah, daß nunmehr die Angelegenheit zu einem schnellen Abschluß gebracht werden müßte. Vom 7. 1. 29 an nahm er persönlich die noch folgenden zahlreichen Sitzungen wahr, in denen sich immer noch neue Aenderungen an den Vertragstexten als nötig erwiesen. Doch konnten die Verhandlungen dank der unmittelbaren Teilnahme Mussolinis zu einem raschen Abschluß geführt werden. Kardinal-Staatssekretär Gasparri teilte am 7. 2. 29 den beim Hl. Stuhl beglaubigten diplomatischen Vertretern mit, daß die Einigung zwischen Italien und dem Hl. Stuhl erfolgt sei. Am 11. 2. 29 wurden dann im Lateran-Palast die Verträge durch Gasparri und Mussolini unterzeichnet.

II. **Der Staatsvertrag.**

Der Staatsvertrag besteht aus einer Präambel und 27 Artikeln nebst vier Anhängen. In der Präambel heißt es, daß die Parteien es für richtig gehalten haben, allen Zwiespalt durch eine endgültige Regelung zu beseitigen, die dem Hl. Stuhl die tatsächliche und rechtliche Stellung absoluter Unabhängigkeit gewährt und es ihm gestattet, die „Römische Frage" als beigelegt anzusehen; daß man es ferner für notwendig befunden hat, um dem Hl. Stuhl zur Sicherstellung völliger und sichtbarer Unabhängigkeit eine unstreitige Souveränität auch auf internationalem Gebiet zu verbürgen, eine Vatikanstadt zu schaffen und das volle Eigentum sowie die ausschließliche und unumschränkte souveräne Gewalt und Jurisdiktion des Hl. Stuhls über diese anzuerkennen. Der im letzten Artikel enthaltene Ratifikationsvorbehalt hat sich mit der erfolgten Ratifizierung der Verträge erledigt.

1. Der Katholizismus als Staatsreligion.

Im Art. 1 des Vertrages wird die katholische Religion ausdrücklich als Staatsreligion anerkannt. Es wird damit der schon im Art. 1 der Verfassung des Königreichs vom 4. 3. 1848 enthaltene gleiche Grundsatz ausdrücklich bestätigt. Mussolini führt zur Begründung hierfür in seiner Kammerrede aus, daß die Gesamtheit des italienischen Volkes katholisch sei und der Katholizismus eine uralte Tradition Italiens bedeute. In einem katholischen Staate müsse aber die katholische Religion eine bevorzugte Stellung einnehmen. Der Staat, welcher die juristische Organisation der italienischen Nation darstelle, könne als

Repräsentant ihres Geistes und Erbe ihrer Traditionen nur katholisch sein[32]).

2. Die Souveränität des Hl. Stuhles auf internationalem Gebiet.

Italien erkennt im Art. 2 die Souveränität des Hl. Stuhles auf internationalem Gebiet als eine zu seinem Wesen gehörende Eigenschaft an. Italien folgt damit einer Auffassung, die von seiten der Päpste stets vertreten worden ist. Danach ist der Papst kraft göttlichen Rechtes zum Oberhaupt der katholischen Kirche eingesetzt und mit absoluter unabhängiger Herrschergewalt ausgestattet. Er ist somit völlig frei, kann niemandes Untertan sein und ist daher als souverän anzusprechen. Es handelt sich hierbei natürlich nur um die geistliche Souveränität, die der weltlichen nicht gleichzusetzen ist. Auf Grund eben dieser geistlichen Souveränität hat man in der Literatur den Papst oft als Souverän aus eigenem Recht, Quasisouverän bezeichnet und, wie schon dargelegt, eine Völkerrechtsstellung konstruieren wollen. Daß Italien mit der Bestimmung des Art. 2 einer vielfach verbreiteten Anschauung die amtliche Bestätigung gab, geht aus den Worten des Doyens des diplomatischen Korps, des brasilianischen Botschafters de Azevedo, anläßlich seiner Glückwunschansprache an den Papst vom 9. 3. 1929 hervor: „Während man von allen Seiten daran ging, das Wesen und sogar die Existenz einer päpstlichen Souveränität, die von den einzelnen als Souveränität ihrer Art definiert wurde, von anderen gar völlig bestritten wurde, zu diskutieren, bezeugte unsere Anwesenheit ruhig und still gegenüber der ganzen Welt, daß die Päpste fortfuhren, Souveräne wie zuvor zu sein, denn souveräne Mächte hätten ihren Botschaftern und Gesandten keinen Auftrag gegeben, ihre Interessen bei einer zu ihrem Empfang nicht qualifizierten Person zu vertreten, einer Person, die nicht die mit der Souveränität verbundenen Eigenschaften besessen hätte. Eine geistliche Souveränität, Ursprung und Fundament jener mit ihr bestehenden, aber von ihr unterschiedenen weltlichen Souveränität"[33]).

3. Die Neuerrichtung des Kirchenstaates und die weltliche Souveränität des Heiligen Stuhles.

Wohl die wichtigste Bestimmung des gesamten politischen Vertrages enthält Art. 3, der die Schaffung der „Citta del Vaticano" ausspricht. Denn in dieser Neubildung ist die Wiederaufrichtung des Kirchenstaates, wenn auch in veränderter Form zu erblicken und damit die Neubegründung der weltlichen Herrschaft des Papstes. War es doch gerade der Verlust dieser weltlichen Herrschaft im Jahre 1870, der die „Römische Frage" zur Entstehung brachte. Zwar ist die Herrschaft über ein räumliches Gebiet nie Selbstzweck gewesen, vielmehr hatten die Päpste und auch Pius XI. stets die Auffassung vertreten, daß sie nur ein unumgängliches Erfordernis sei, um ihr hohes geistliches Amt völlig frei und unabhängig ausüben zu können. So hatte

---

[32]) Vgl. Ecclesiastica, S. 225 ff. von Reck, a. a. O., S. 20.
[33]) Vgl. Ecclesiastika 1929, S. 117.

auch Pius XI. die Wiederherstellung eines wenn auch kleinen, aber doch völlig unabhängigen päpstlichen Staates zur Vorbedingung für die Verhandlungen gemacht. Vorschläge, wie dieses Territorium beschaffen sein müßte, waren zu allen Zeiten verschiedentlich erörtert worden. Der bekannteste ist wohl der, dem Papst einen bis zum Meere reichenden Streifen Landes zu geben. Mit einer solchen Lösung hätte sich Mussolini nie einverstanden erklärt. Denn „die leitende Idee, welche den Verhandlungen von seiten Italiens zugrunde lag, war die, nicht zuzugeben, daß von einer Abtretung auch nur unbedeutendster Streifen italienischen Gebietes die Rede sein könne, ausgenommen derjenige, den der Heilige Stuhl bereits besaß“[34]). Der Papst kam dieser Anschauung entgegen, da er überzeugt war, daß die Unabhängigkeit nicht notwendig von der Größe des Gebietes beeinflußt würde. Er stellte von vornherein in territorialer Hinsicht geringe Ansprüche, er wollte sich mit einem Kirchenstaat begnügen, der in seiner Ausdehnung zur Versinnbildlichung einer unabhängigen und souveränen Macht ausreichte, ohne seinen Träger den Schlägen früherer Zeiten auszusetzen[35]). So kam es, daß der Papst im Laufe der Verhandlungen von seiner ursprünglichen Forderung, die auch die Villa Doria Pamphili und das dazwischenliegende Gebiet in einer Gesamtgröße von etwa 405 qkm umfaßte, abkam und am Vortage der Unterzeichnung auch noch auf den Palazzo del Santo Uffizio verzichtete. Wenn die vatikanische Stadt — der Ausdruck „Staat“ findet sich nur in Art. 22 und 26 des Vertrages — auch nur einen verschwindend geringen Umfang besitzt, so wird ihre Bedeutung in juristischer und symbolischer Hinsicht dadurch nicht berührt. Denn unabhängig von ihrer Größe bildet sie die geeignete Grundlage für die neu entstandene weltliche Souveränität des Hl. Stuhls.

Italien erkennt im Art. 3 das volle Eigentum des Hl. Stuhls am Vatikan, wie er gegenwärtig besteht, mit allem Zubehör an. Durch diese Anerkennung wird zu den besonderen Zwecken und unter den im vorliegenden Vertrag genannten Bedingungen die „Stadt des Vatikans“ geschaffen. Die Grenzen sind in einer Anlage genau bezeichnet. Die Größe der Vatikanstadt beträgt 44 ha. Nach Art. 5 hat die italienische Regierung die Vatikanstadt von jeder Beschränkung zu befreien und dafür zu sorgen, daß sie von etwaigen Insassen geräumt wird. Seine Rechtsverhältnisse zu den dort gelegenen Immobilien hat der Hl. Stuhl unmittelbar zu regeln. Italien verpflichtet sich gemäß Art. 6 für eine ausreichende Wasserbelieferung der Vatikanstadt, für eine eigene Bahnhofsanlage und unmittelbare Postverbindung zu sorgen, weiterhin (Art. 7) Neubauten, die einen Einblick in die Vatikanstadt erlauben könnten, nicht zu gestatten, evtl. aus diesem Grunde für den Abbruch bestehender Bauten zu sorgen. Flugzeugen jeder Art ist das Ueberfliegen vatikanischen Gebietes verboten. Art. 9 regelt die Frage der Staatsangehörigkeit und schafft das vatikanische Bürgerrecht. Dieses

---

[34]) Vgl. Mussolini, Motivenbericht, Ecclesiastica 1929, S. 137.
[35]) Vgl. Claar, a. a. O., S. 650.

richtet sich nach den Vorschriften des internationalen Rechts. Die Einzelbestimmungen sind aus dem Vertragstext (siehe Anhang) zu ersehen.

Nach Art. 3 erkennt Italien neben dem Eigentum die ausschließliche, unumschränkte souveräne Gewalt und Jurisdiktion des Hl. Stuhls über die Vatikanstadt an und zieht in Art. 4 die daraus notwendige Folgerung, daß eine Einmischung der italienischen Regierung nicht stattfinden kann, und daß es in ihr keine andere Autorität gibt als die des Hl. Stuhls. Das bestätigt auch Mussolini in seiner Kammerrede mit den Worten: „Es bestehen jetzt zwei scharf getrennte, scharf unterschiedene, vollständige und beiderseits anerkannte Souveränitäten“[36]).

Aus diesen Bestimmungen ist das Vorhandensein der drei Elemente Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt klar ersichtlich. Daß es sich um einen wirklichen und eigentlichen Staat handelt, kann keinem Zweifel mehr unterliegen. Er hat sein eigenes, wenn auch kleines Gebiet, seine eigenen Untertanen, und besitzt eine volle und vollkommene Souveränität. Der Papst ist der Herrscher dieses Staates, er ist wieder staatsrechtlicher Souverän geworden, wie er es vor dem Verlust des alten Kirchenstaates auch war.

Die Vatikanstadt hat aber nicht nur als Staat zu gelten, sondern sie ist weiterhin auch Völkerrechtssubjekt. Das folgt nicht bereits aus ihrer Entstehung als Staat, vielmehr bedarf es zum Eintritt in die völkerrechtliche Gemeinschaft nach herrschender Lehre der Anerkennung der übrigen Staaten. Diese Anerkennung ist jedoch schon stillschweigend zum Ausdruck gebracht durch die Fortsetzung des diplomatischen Verkehrs und durch das Allgemeinverhalten der anderen Mächte beim Abschluß der Verträge.

4. Die Stellung des Papstes und der kirchlichen Würdenträger.

Die Person des Papstes wird in Art. 8 für heilig und unverletzlich erklärt. Der Wortlaut dieser Bestimmung deckt sich mit Art. 1 des Garantiegesetzes. Als Folge der Unverletzlichkeit wird dem Papst weiterhin erhöhter strafrechtlicher Schutz zugebilligt. Und zwar genießt er denselben Schutz, wie er dem König von Italien zukommt. Es wird damit dem Papst nicht nur der strafrechtliche Schutz gewährt, der nach den italienischen Gesetzen fremden Staatsoberhäuptern zugebilligt wird, sondern der dem Landesherrn zukommende erhöhte Schutz[37]). In gleicher Weise ist der Schutz gegen öffentliche Beleidigungen geregelt.

Den kirchlichen Würdenträgern und den Personen des päpstlichen Hofstaates sowie einigen päpstlichen Beamten sind im Art. 10 verschiedene Vorrechte eingeräumt, u. a. Befreiung vom Militärdienst, vom Geschworenenamt und von jeder persönlichen Leistung. Die Kardinäle genießen in Italien die den Prinzen von Geblüt zukommenden Ehren. Auch die außerhalb der Vatikanstadt in Rom residierenden Kardinäle gelten als vatikanische Staatsangehörige. (Art. 21.)

---

[36]) Vgl. Mussolini, Kammerrede vom 13. 5. 29, Ecclesiastica, S. 225.
[37]) Vgl. von Reck, a. a. O., S. 27.

Den kirchlichen Zentralstellen wird in Art. 11 die Freiheit von jeder Einmischung zugesichert.

5. Der diplomatische Verkehr.

In Art. 12 erkennt Italien das aktive und passive Gesandtschaftsrecht des Hl. Stuhls nach den Normen des Völkerrechts an. Den Gesandten beim Hl. Stuhl werden ausdrücklich alle Vorrechte und Immunitäten von diplomatischen Vertretern zugebilligt. Italien garantiert weiter den freien Schriftverkehr des Hl. Stuhls mit allen Staaten, auch den kriegführenden. Der letzte Zusatz erklärt sich wohl daraus, daß im Weltkrieg dem Papst von seiten Italiens in dieser Beziehung erhebliche Schwierigkeiten entstanden sind. Auch zwischen dem Hl. Stuhl und Italien sollen die normalen diplomatischen Beziehungen durch Entsendung eines italienischen Botschafters und eines päpstlichen Nuntius aufgenommen werden. Den päpstlichen Diplomaten und Kurieren wird auf italienischem Gebiet auch in Kriegszeiten die übliche internationale Behandlung solcher Personen zugesichert.

6. Eigentum und Immunitäten an kirchlichen Liegenschaften.

In Art. 13—17 werden die mit den kirchlichen Liegenschaften in Zusammenhang stehenden Fragen behandelt. Es wird hier zwischen drei Gruppen von Liegenschaften unterschieden. Einmal wird dem Hl. Stuhl das volle Eigentum an den Patriarchalbasiliken Sankt Johannes im Lateran, Santa Maria Maggiore und St. Paul, an dem Castel Gandolfo und den zur Basilika der zwölf Apostel gehörenden Klostergebäuden zuerkannt. Es liegt darin eine Erweiterung des päpstlichen Besitzes über den Rahmen der im Art. 3 geschaffenen Vatikanstadt hinaus. Weiter handelt es sich hierbei um ein völlig souveränes päpstliches Gebiet, das im Eigentum des Hl. Stuhles steht und dem nach Art. 15 alle Exterritorialitätsrechte zuerkannt sind. Die zweite Gruppe umfaßt die Paläste, die zwar nicht im Eigentum des Hl. Stuhles stehen, sondern vielmehr italienisches Gebiet darstellen, denen aber die gleichen Rechte der Exterritorialität gewährt sind. Eine dritte Gruppe Liegenschaften, wie die gregorianische Universität, das Bibelinstitut usw. gehören zwar zum italienischen Gebiet, sind auch nicht für exterritorial erklärt, doch unterliegen sie keinen Beschränkungen oder Enteignungen und sind gänzlich steuerfrei. Diese einzigen Vorrechte der dritten Gruppe genießen die der ersten und zweiten neben ihren bereits erwähnten Vergünstigungen. Die Einzelbestimmungen hierüber sind aus dem Wortlaut des Vertrages (siehe Anhang) ersichtlich.

7. Die Freiheit des Verkehrs.

Die Freiheit des diplomatischen Verkehrs wird in Art. 19 allen Gesandten und Diplomaten des Hl. Stuhls und denjenigen der auswärtigen Regierungen beim Hl. Stuhl durch italienisches Gebiet zugesichert. Vor allem wird den Kardinälen während des Konklaves

unbehinderte Durchreise durch Italien, freier Zutritt zum Vatikan und dem Konklave ein besonderer Schutz gewährt. (Art. 21.)

Die Schätze der Kunst und Wissenschaft, die sich in der Vatikanstadt und besonders im Lateranpalast befinden, bleiben auch weiterhin der Oeffentlichkeit zugänglich, wobei die Regelung des Besuches dem Hl. Stuhl überlassen bleibt. (Art. 18.)

Warensendungen aus dem Ausland, die für die Vatikanstadt bestimmt sind, genießen innerhalb des italienischen Staatsgebietes Zollfreiheit. (Art. 20.)

8. Die Gerichtsbarkeit.

Mit Art. 22 wird praktisch die dem Papst zustehende Strafgewalt an Italien übertragen, insofern, als sich Italien verpflichtet, auf Ersuchen des Hl. Stuhles auf seinem Gebiet für die Bestrafung der in der Vatikanstadt begangenen Straftaten zu sorgen. Weiter wird die Auslieferungsfrage behandelt, und zwar liefert der Hl. Stuhl Personen, die sich auf sein Gebiet geflüchtet haben, dann aus, wenn die von ihnen begangenen Handlungen nach den Gesetzen beider „Staaten“ als Delikte gelten.

Die Vollstreckung der päpstlichen Zivilgerichtsurteile im Königreich Italien richtet sich nach den üblichen internationalen Vorschriften. Nur soweit sich die Urteile gegen Geistliche und Ordensangehörige in geistlichen und Disziplinarangelegenheiten richten, haben sie betreffs ihrer zivilrechtlichen Folgen im Königreich Italien ohne weiteres volle Rechtsgültigkeit.

Hinsichtlich der ihm nach dem Vertrag zustehenden Justizhoheit ist seitens des Papstes bereits unter dem 7. Juli 1929 ein „Gesetz über die Rechtsquellen“ erlassen worden. In diesem werden unter gewissen Einschränkungen und in einigen Abänderungen das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung, das Bürgerliche Gesetzbuch, das Handelsgesetzbuch und die Zivilprozeßordnung des Königreichs Italien auch für die Vatikanstadt zum geltenden Recht erhoben.

9. Die Neutralisation der Vatikanstadt.

Im Art. 24 verzichtet der Hl. Stuhl auf die Teilnahme an internationalen Kongressen, die zur Beilegung weltlicher Streitigkeiten einberufen werden, außer wenn gemeinsam an seine Friedensmission appelliert wird. Er behält sich jedoch vor, seine moralische und geistige Macht stets geltend zu machen. Diese Bestimmung ist ausschlaggebend für die Stellung des Papstes zum Völkerbund. Schon bei der Gründung des Völkerbundes wurde die Frage einer Teilnahme des Papstes behandelt. Viele erblicken die Qualifikation für seine Mitgliedschaft in der moralisch-geistigen Macht, die das Papsttum verkörpert. Wenn diese Macht auch unbestritten ist, so hätte doch bisher die Satzung des Völkerbundes, wonach nur Staaten Mitglieder sein können, die Teilnahme des Papstes unmöglich gemacht. Wenn der Umfang des neuen Staatswesens auch sehr gering ist, so würde doch einem Beitritt des Papstes zum Völkerbund als ständiges Mitglied jetzt nichts mehr im Wege stehen. Aus Art. 34 ist jedoch ein klarer Verzicht hierauf heraus-

zulesen. Und der Papst tut klug daran, sich an dieser Institution nicht zu beteiligen. Er würde in diesem Kreis nur par inter pares sein, die Hauptbeschäftigung bestände auch für ihn in weltlichen Fragen. Alles das würde zu einer Herabminderung seines repräsentativen und geistig-moralischen Ansehens führen. Wenn ferner nach Art. 16 der Völkerbundssatzung alle Mitglieder gezwungen sind, sich an militärischen Sanktionen zu beteiligen, so ergibt sich ganz klar, daß hieraus dem Papst als Oberhaupt der Kirche, die aus ihrer Natur heraus kriegerische Verwicklungen ablehnen und stets auf friedliche Lösungen bedacht sein muß, unüberwindbare Schwierigkeiten erwachsen würden. Es entspricht vielmehr seiner einzigartigen Stellung, bei den zwischen den übrigen Staaten behandelten weltlichen Streitfragen abwartend beiseite zu stehen und nur zu gegebener Zeit kraft seiner moralischen Machtfülle einzugreifen.

Als Folge dieser Verzichterklärung des Papstes, die zugleich den Willen der Neutralität in sich schließt, wird die Vatikanstadt stets und in jedem Fall als neutrales und unverletzliches Gebiet angesehen und damit ihre ewige Neutralität begründet.

Die Neutralisation verpflichtet den Staat, sich jeder kriegerischen Handlung zu enthalten. Eine Aufhebung oder Aenderung dieses völkerrechtlichen Rechtsverhältnisses könnte nur unter beiderseitiger Zustimmung der Vertragschließenden erfolgen. Die Neutralisation bindet nicht nur die beiden Vertragsmächte, sondern auch alle anderen Staaten, die ausdrücklich oder stillschweigend sich mit der Neutralisation einverstanden erklärt haben. In dem Verhalten der übrigen Mächte anläßlich des Vertragsabschlusses ist eine stillschweigende Zustimmung auch zu der Neutralisation der Vatikanstadt zu erblicken. Damit erwächst auch für sie die Verpflichtung, die Neutralität des neuen Kirchenstaates zu achten und zu wahren.

10. Die Lösung der „Römischen Frage“.

Im Art. 26 spricht der Hl. Stuhl die Ueberzeugung aus, daß ihm durch den vorliegenden Vertrag alles zugesichert worden ist, was er benötigt, um sein Hirtenamt frei und unabhängig ausüben zu können. Er erklärt die „Römische Frage“ für endgültig erledigt und erkennt das Königreich Italien unter der Dynastie des Hauses Savoyen mit Rom als Hauptstadt des italienischen Staates an. Italien seinerseits erkennt den Staat der Vatikanstadt unter der Souveränität des Papstes an und erklärt das Garantiegesetz für aufgehoben. Damit ist amtlich und in feierlicher Form die „Römische Frage“, die so lange den Anlaß zu Streit und Zwistigkeiten gebildet hatte, für erledigt erklärt. An ihrer vollständigen Lösung kann kein Zweifel mehr bestehen.

Von Wichtigkeit erscheint bei der erfolgten Einigung der Umstand, daß diese ohne jede Einmischung fremder Mächte zustande gekommen ist. Daß der Hl. Stuhl auf jede Mitwirkung von außen her verzichtete, hat die Verhandlungen bedeutend erleichtert. Papst Pius XI. stellte sich damit auf den bereits von den Päpsten früherer Zeit vertretenen Standpunkt. Hatte doch Benedikt XV. im Weltkriege auf ein formelles

Angebot Spaniens zur Lösung der „Römischen Frage“ durch Kardinal-Staatssekretär Gasparri antworten lassen, der Hl. Stuhl erwarte die Regelung seiner Situation in Italien nicht von fremden Waffen, sondern vom Gerechtigkeitssinn des italienischen Volkes. Auf eine Lösung mit fremder Hilfe hätte sich auch Italien schwerlich eingelassen. Erinnert sei dafür nur an die oben dargelegten Bedingungen, die Italien für seinen Beitritt zum Londoner Abkommen 1915 stellte. Und auch Mussolini betonte am 13. 5. 1929 in der Kammer ausdrücklich, daß die Lösung italienisch sei und keine andere Macht mitgesprochen habe[38]). Die rein italienische Lösung der Frage brachte es mit sich, daß irgendwelche internationalen Garantien, von denen früher stets in Verbindung mit den Lösungsmöglichkeiten gesprochen wurde, in dem Vertrag nicht vorgesehen sind. Wenn auch kurz vor dem endgültigen Abschluß der Verträge den ausländischen Vertretern von der bevorstehenden Unterzeichnung Mitteilung gemacht wurde, so ist darin nur ein Akt der Höflichkeit zu erblicken; es kann diese Tatsache aber nicht als ein Verlangen auf Erteilung der Einwilligung oder Genehmigung des Auslandes oder als ein Streben nach Erlangung internationaler Garantien ausgelegt werden. Italien allein tritt in Art. 26 als Garant der Unabhängigkeit und Neutralität der Vatikanstadt sowie der Souveränität des Papstes auf. Der Hl. Stuhl aber hat mit der Unterzeichnung des Vertrages sich stillschweigend mit dieser alleinigen Garantie Italiens zufrieden gegeben und sie als ausreichend erachtet.

III. Das Finanzabkommen.

Das Finanzabkommen besteht aus einer Präambel und 3 Artikeln. In dem Vorwort wird darauf hingewiesen, daß die Parteien es für notwendig befunden haben, ihre finanziellen Beziehungen zu einander zu regeln, und daß ferner der Papst im Hinblick auf die dem Hl. Stuhl durch den Verlust des Kirchenstaates entstandenen Schäden und die stetig steigenden Bedürfnisse der Kirche, aber auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage Italiens nach dem Kriege seine Schadensforderung auf eine Summe beschränkt hat, die im Werte weit geringer ist, als diejenige, die der Staat in Ausführung des Garantiegesetzes bisher an den Hl. Stuhl hätte zahlen müssen.

Im Art. 1 verpflichtet sich Italien beim Austausch der Ratifikationsurkunden dem Hl. Stuhl die Summe von 750 Millionen italienische Lire in bar zu zahlen und ihm gleichzeitig 5 prozentige konsolidierte italienische Staatsanleihe im Nennwert von 1 Milliarde Lire zu überweisen. Der Hl. Stuhl erklärt dafür in Art. 2 alle seine aus dem Garantiegesetz herrührenden Ansprüche für abgegolten.

IV. Das Konkordat.

Das Konkordat, der umfangreichste der drei Lateranverträge, ordnet die Beziehungen zwischen dem italienischen Staat und der italienischen Kirche als Teil der Weltkirche. Schon im Jahre 1926 hatte die italie-

---

[38]) Vgl. Ecclesiastica 1929, S. 243.

nische Regierung, wie bereits dargelegt, versucht, von sich aus die Kirchengesetzgebung Italiens zu reformieren. Eine solche einseitige Neuordnung war aber vom Papst abgelehnt worden. Erst der Abschluß des politischen Vertrages schuf die geeignete Grundlage zur Durchführung der geplanten Reformen. Der Papst stand nunmehr Italien als gleichberechtigter Partner gegenüber, und für eine Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse im Wege des Vertrages gab es damit kein Hindernis mehr. Den Charakter des Konkordates erläutert Justizminister Rocco in der Kammer am 14. 5. 1929 wie folgt: „Das Konkordat vom 11. 2. 1929 stellt sicher den vollkommensten Typ dar und Italien kann sagen, es habe die Behandlung der meistbegünstigten Nation erhalten. Aus ihm erwächst ein neues System des Kirchenrechts, abgestellt auf drei Prinzipien beiderseitiger Unabhängigkeit mit voller Souveränität des Hl. Stuhles und des italienischen Staates, Unterstellung der katholischen Organisation in Italien unter die Souveränität des Staates mit einer bevorzugten Stellung, herzliche Zusammenarbeit zwischen dem Hl. Stuhl und dem Staat, zwischen katholischer Organisation und Staat“[39]). Auch Mussolini sagt in seiner Kammerrede am 13. 5.: „Ich werde darstellen, daß das mit dem Hl. Stuhl geschlossene Konkordat vom Gesichtspunkt des Staates das beste ist“; und weiterhin am 25. 5. im Senat: „Jeder Artikel stellt den notwendigen Kompromiß zwischen den Erfordernissen des Staates und der Kirche dar“[40]).

Das Konkordat besteht aus einer Präambel und 45 Artikeln. Da, wie bereits gesagt, das Konkordat sich nur mit den inneren kirchlichen Verhältnissen Italiens befaßt, sein Inhalt daher über die Grenzen Italiens hinaus, insbesondere für das Deutsche Reich, ohne Bedeutung ist, so erscheint es im Rahmen dieser Arbeit ausreichend, seine Bestimmungen unter Hervorhebung der wichtigsten kurz zusammen zu fassen.

1. Die Freiheit der katholischen Kirche.

Nach Art. 1 sichert Italien der katholischen Kirche die freie Ausübung der geistlichen Gewalt, die freie und öffentliche Ausübung des Kultus und ihrer Jurisdiktion in kirchlichen Angelegenheiten nach den Bestimmungen des Konkordates zu. Den Geistlichen wird für ihre Amtshandlungen im Bedarfsfall behördlicher Schutz gewährt. Diese Bestimmung ist die notwendige Folge des im Art. 1 des politischen Vertrages aufgestellten Grundsatzes, wonach die katholische Religion als Staatsreligion gilt.

Dem Hl. Stuhl wird im Art. 2 freier Verkehr und Briefwechsel mit den Bischöfen, dem Klerus und der ganzen katholischen Welt ohne jede Einmischung Italiens zugesichert. Das gleiche Recht wird den Bischöfen gewährt. Insbesondere wird dem Hl. Stuhl und den Bischöfen freie und ungehinderte Veröffentlichung ihrer Anweisungen und Verordnungen zugesagt.

---

[39]) Vgl. Ecclesiastica 1929, S. 250.
[40]) Wie zu 39, S. 245, 225.

2. Die Stellung des Klerus in Italien.

Die Studierenden der Theologie, die Priester werden wollen, können die Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht bis zum 26. Lebensjahr hinausschieben. Die im Besitz der höheren Weihen befindlichen Kleriker und Ordensleute mit Gelübde sind vom Militärdienst befreit, außer im Fall der allgemeinen Mobilmachung, wo sie zur Seelsorge für die Truppen herangezogen werden. (Art. 3.) Geistliche und Ordensleute sind vom Geschworenenamt frei. (Art. 4.) Eine Beamtenstelle des italienischen Staates kann ein Geistlicher nur mit Genehmigung des Diözesanordinarius bekleiden. Der Widerruf schließt weiter die Amtsfähigkeit aus. (Art. 5.) Bezüglich der Pfändbarkeit der Gehälter der Geistlichen gelten die üblichen Freigrenzen. (Art. 6.) Einen behördlichen Zeugniszwang für Geistliche gibt es nicht in den Angelegenheiten, von denen sie durch ihre priesterliche Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. (Art. 7.) Art. 8 enthält Bestimmungen über Strafverfolgung und Strafvollzug gegenüber Geistlichen. Bei einem gegen einen Geistlichen anhängigen Strafverfahren ist die Behörde verpflichtet, dem Diözesanordinarius Kenntnis zu geben und ihn fortlaufend zu unterrichten.

3. Die kirchlichen Einrichtungen.

Die für den Gottesdienst zugänglichen Gebäude sind von Requisitionen und Besetzung frei. Sollte eine Besetzung infolge öffentlicher Notlage doch erforderlich sein, so kann sie nur im Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde vorgenommen werden. (Art. 9.). Ein Abbruch zum Gottesdienst bestimmter Gebäude darf nicht erfolgen, außer mit Einwilligung der zuständigen kirchlichen Stellen. (Art. 10.) Artikel 11 enthält die Aufzählung der kirchlich festgesetzten und vom Staat anerkannten Feiertage. Im Art. 12 wird bestimmt, daß an den Sonn- und Feiertagen während der Messe ein Gebet für das Wohlergehen des Königs von Italien und des italienischen Staates einzulegen ist. Die Artikel 13—16 enthalten Bestimmungen über die Einrichtung der Militärseelsorge und die Besetzung der hierfür erforderlichen Stellen.

4. Die Kirchenämter und ihre Besetzung.

Die Abgrenzung der Bistümer soll gemäß Art. 16 nach Möglichkeit mit der der Staatsprovinzen in Uebereinstimmung gebracht werden. Die Art. 16—18 enthalten im übrigen Einzelbestimmungen und Richtlinien, auf welche Weise die Neueinteilung der Diözesen und Pfarreien durchgeführt werden soll. Die Anwendung dieser Bestimmungen wird vor allem praktisch werden bei der Neuabgrenzung der durch den Frieden von St. Germain von Oesterreich an Italien abgetretenen Diözesen Brixen und Trient.

Art. 19 behandelt die Bischofswahl. Die Wahl der Bischöfe steht dem Hl. Stuhl zu, doch hat sich dieser vor der endgültigen Ernennung zu versichern, daß von seiten der italienischen Regierung Einwendungen politischer Art gegen die Ausersehenen nicht vorliegen. Der von den Bischöfen bei Amtsantritt in die Hand des Staatsoberhauptes zu

leistende Eid enthält in der Hauptsache ein Treueversprechen dem italienischen Staat gegenüber. (Art. 20.)

Die Artikel 21—26 bringen Einzelbestimmungen über die kirchlichen Pfründen. Ihre Besetzung erfolgt durch die kirchlichen Behörden im Einvernehmen mit der italienischen Regierung. Verschiedene bisher bestehende staatliche Vorrechte, wie das Exequatur und das königliche Plazet sind abgeschafft. Von Wichtigkeit, besonders für das uns nahestehende italienische Südtirol, ist die Bestimmung des Art. 22, wonach Pfründeninhaber nur Geistliche sein können, die italienische Staatsangehörige und außerdem der italienischen Sprache mächtig sind.

5. Die Rechtsstellung der kirchlichen Einrichtungen und der religiösen Verbände.

Die Basiliken des Hl. Hauses in Loreto, des Hl. Franziskus in Assisi und des Hl. Antonius in Padua werden an den Hl. Stuhl abgetreten und unter seine freie Verwaltung gestellt. Die italienischen Gesetze betreffend den Erwerb durch juristische Personen bleiben jedoch anwendbar. (Art. 27).

Eine Rückgabe des auf Grund der Säkularisationsgesetze in fremde Hände übergegangenen Kirchenvermögens findet nicht statt. (Art. 28.)

Im Art. 29 verpflichtet sich der italienische Staat, seine kirchliche Gesetzgebung im Sinne der Richtlinien zu revidieren, die den mit dem Hl. Stuhl geschlossenen Vertrag und das vorliegende Konkordat beherrschen. Es folgen hernach eine Fülle von Einzelbestimmungen, die sich mit der Rechtsstellung der verschiedenen kirchlichen Organe und Verbände befassen. So wird die juristische Persönlichkeit der bisher anerkannten kirchlichen Einrichtungen aufrecht erhalten. Sie wird ausgedehnt u. a. auf alle dem Gottesdienst zugänglichen Kirchen, auf die klösterlichen Genossenschaften und die italienischen Ordensprovinzen. Es folgen weiter Bestimmungen über gottesdienstliche Stiftungen, Bruderschaften, über den Hofklerus, die steuerlichen Erleichterungen und das Tragen der geistlichen Kleidung.

Art. 30 regelt die Verwaltung des einer kirchlichen Anstalt oder Ordensgenossenschaft gehörenden Vermögens. Sie obliegt den kirchlichen Stellen unter Ausschluß jeder Einmischung des italienischen Staates. Die Fähigkeit zum Vermögenserwerb wird den kirchlichen Anstalten zuerkannt.

Die Gründung neuer kirchlicher Rechtssubjekte oder Ordensgenossenschaften erfolgt durch die kirchliche Behörde nach den Vorschriften des kanonischen Rechts, ihre Anerkennung hinsichtlich der bürgerlichen Wirkungen durch die Zivilbehörden. (Art. 32.)

Die im Konkordat vorgesehenen Anerkennungen und Ermächtigungen erfolgen nach den Vorschriften der bürgerlichen Gesetze.

Das Verfügungsrecht über die Katakomben bleibt dem Hl. Stuhl vorbehalten. (Art. 33.)

6. Die Bestimmungen über die Ehe.

Von allergrößter Bedeutung ist die Bestimmung des Art. 34, wonach die kirchliche Eheschließung der zivilen gleichgestellt wird. Diese Anerkennung der kirchlichen Eheschließung hatte der Papst zur Grundbedingung der Verhandlungen, insbesondere des Konkordats, gemacht. Seiner Forderung ist von seiten Italiens entsprochen worden. Nach dem Codex jur. can. ist die Kirche für Ehegesetzgebung und -gerichtsbarkeit gegenüber den Getauften allein zuständig. In dieser Bestimmung und in der Auffassung von der Ehe als einem Sakrament lag das Verlangen der Kirche begründet, der kirchlich abgeschlossenen Ehe eine größere Bedeutung zu geben als bisher. Art 34 besagt: „Da der italienische Staat dem Institut der Ehe als der Grundlage der Familie wieder die Würde geben will, die den katholischen Ueberlieferungen entspricht, erkennt er dem vom kanonischen Recht geregelten Sakrament der Ehe die bürgerlichen Wirkungen zu .... Die Verkündungen dieser Eheschließung erfolgen außer in der Pfarrkirche auch im Rathaus." Der Geistliche hat nach der Trauung die Ehegatten mit den bürgerlichen Wirkungen der Ehe bekannt zu machen und der Gemeinde die Beurkundung der Eheschließung mitzuteilen. Es folgen noch Einzelbestimmungen über die Fälle von Ungültigkeit der Ehe und Dispens.

Danach ist von jetzt an in Italien die kirchliche Eheschließung die Regel. Italien zwingt zwar niemanden zur kirchlichen Eheschließung und sieht auch die Zivilehe für ausreichend an. Die Kirche jedoch schließt jedermann aus ihrer Gemeinschaft aus, der die Zivilehe eingeht[41]).

7. Schule und Religionsunterricht.

Weiterhin verdienen die Bestimmungen über den Religionsunterricht in den Schulen besonders hervorgehoben zu werden. Nach Art. 36 sieht Italien als Grundlage und Krönung des öffentlichen Unterrichts die Unterweisung in der christlichen Lehre in der durch die katholische Ueberlieferung überkommenen Formen an. Nachdem der Religionsunterricht in den Elementarschulen bereits 1925 eingeführt war, willigt Italien nunmehr auch in die Erteilung an den höheren Schulen. Der Unterricht wird durch Lehrer und Professoren gegeben, die Geistliche oder Ordensleute und von der kirchlichen Behörde approbiert sind, durch weltliche Personen als Lehrer nur, wenn sie ein kirchliches Befähigungszeugnis besitzen. Es besteht also kein geistliches Schulmonopol, auch kein geistliches Aufsichtsrecht hinsichtlich des Religionsunterrichts. „Der Staat erteilt diesen Unterricht ohne irgend eine Vollmacht zur Ueberwachung seitens der kirchlichen Behörde im Unterricht selber"[42]).

Für die von kirchlichen Anstalten unterhaltenen höheren Schulen bleibt die Staatsprüfung bestehen. (Art. 35.) Bei den der körperlichen Ertüchtigung und militärischen Ausbildung dienenden Veranstaltungen soll dafür Sorge getragen werden, daß die Jugend in der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten nicht gehindert wird. (Art. 37.)

---

[41]) Vgl. von Reck, a. a. O., S. 61.

[42]) Justizminister Rocco am 13. 5. 29, vgl. Ecclesiastica 1929, S. 250.

Die Ernennung der Professoren an der kath. Herz-Jesu-Universität unterliegt der Genehmigung des Hl. Stuhls. (Art. 38).

Die zur Erziehung und Bildung der Geistlichen dienenden Anstalten unterstehen lediglich dem Hl. Stuhl ohne Einmischung der staatlichen Schulbehörden. (Art. 39.)

8. Die kirchlichen Auszeichnungen.

Die akademischen Grade in der Theologie sowie die sonstigen von kirchlicher Seite verliehenen Diplome werden vom italienischen Staat anerkannt. (Art. 40.)

Italien ermächtigt zum Führen der päpstlichen Ordensauszeichnungen auf Grund der Eintragung der Verleihungsurkunde. (Art. 41.)

Die seit 1870 verliehenen und künftig von den Päpsten zu verleihenden Adelstitel werden in Italien anerkannt. (Art. 42.)

9. Die katholische Aktion.

Die Organisationen, die der katholischen Aktion Italiens unterstehen, werden anerkannt, soweit sich ihre Tätigkeit außerhalb jeder politischen Partei auf die Verbreitung und Verwirklichung der katholischen Grundsätze erstreckt. Im übrigen enthält Art. 43 das Verbot für alle Geistlichen und Ordensleute in Italien, sich bei einer politischen Partei einzuschreiben und zu betätigen.

In Art. 44 und 45 befinden sich lediglich Schlußbestimmungen.

C. Die Bedeutung der Lateranverträge für das Deutsche Reich.

Die Stellung des Papstes ist durch die Verträge vom 11. 2. 1929 eine grundlegend andere geworden. Trat er seit 1870 nur als Oberhaupt der katholischen Kirche in Erscheinung, so ist er nunmehr auch souveräner Herrscher eines unabhängigen Staates.

Die Frage ist daher naheliegend, ob durch diese neue Stellung des Papstes seine Beziehungen zu anderen Staaten rechtlich eine Aenderung erfahren haben. Auch die deutsche Reichsverfassung enthält Vorschriften über die Regelung der Beziehungen zu auswärtigen Mächten und Staaten. Diese waren bisher für das Verhältnis zum Hl. Stuhl nicht anwendbar, da dieser keinen Staat darstellte. Das ist wie gesagt jetzt anders geworden. Es ist darum zu prüfen, wie sich dieser neue Umstand verfassungsrechtlich für das Deutsche Reich auswirkt. Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und dem Deutschen Reich gibt es nach verschiedenen Richtungen hin, sie berühren verschiedene rechtliche Gebiete. Wohl die größte Bedeutung kommt dabei den gegenseitigen Vereinbarungen, den Konkordaten zu. Ob auf dem Gebiete der Konkordate insbesondere bei ihrem Abschluß Aenderungen in der Rechtslage eingetreten sind, und wie diese sich auswirken, soll daher zunächst untersucht werden.

I. Konkordate.

1. Das Wesen der Konkordate.

a) Begriff.

Unter einem Konkordat versteht man ganz allgemein die Vereinbarung zweier Parteien über gemeinsame Interessen. Seit dem Mittelalter wird diese Bezeichnung ausschließlich auf Abkommen zwischen Kirche und Staat angewandt, so daß man nunmehr Konkordate als „Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche über beiden Verbänden gemeinsame Rechtsangelegenheiten" bezeichnet[43]). Während die älteren Konkordate einzelne Streitpunkte erledigen sollten, wie das Wormser Konkordat den Investiturstreit, haben die neueren meist die Aufgabe, das gesamte Verhältnis von Staat und Kirche zu regeln. Sie behandeln darum alle die Fragen, bei denen staatliche und kirchliche Zuständigkeit aneinander grenzen und ineinander übergehen, um die aus solch naher Interessenberührung entstehenden Streitigkeiten von vornherein auszuschließen. Die Gebiete, auf die sich das beiderseitige Interesse von Staat und Kirche erstreckt, sind vor allem die vermögensrechtliche Stellung der Kirche im Verhältnis zum Staat, die Ernennung der Geistlichen, besonders der Bischöfe, die Errichtung kirchlicher Anstalten, vor allem aber auch Schulfragen, wie die der Schulform, der Lehrerbildung und des Religionsunterrichts.

b) Parteien.

Konkordate sind bisher nur zwischen dem Papst und einzelnen Staaten abgeschlossen worden. Der Abschluß erfolgte von seiten des Papstes in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der katholischen Kirche. Diese Tatsache erscheint von besonderer Wichtigkeit. Wenn die früheren Konkordate auch in einer Zeit zustande kamen, in der der Papst mit seiner geistlichen Würde die Stellung eines weltlichen Souveräns des damals nicht unbedeutenden Kirchenstaates verband, so war in kirchlichen, also auch in Konkordatsfragen, doch immer nur seine Stellung als geistlicher Herrscher, als Kirchenoberhaupt maßgebend. Das ergibt sich klar aus dem Inhalt der Konkordate, beschäftigen sie sich doch ausschließlich mit Kirchenangelegenheiten und nicht etwa mit staatshoheitlichen Rechten des Papstes. Diese beiden Gewalten des Papstes, die geistliche und die weltliche, waren und sind durchaus nicht identisch. Eine begriffliche Trennung zwischen weltlicher und geistlicher Herrschaft ist in Theorie und Praxis auch stets gemacht worden, und die kirchliche Lehre hat immer zwischen Staats- und Kirchengesetzen scharf unterschieden[44]). Die Depossedierung des Papstes im Jahre 1870 war daher für die Konkordatsfrage bedeutungslos, weil es hierbei auf seine Stellung als Souverän des Kirchenstaates nicht ankam. Wenn nunmehr der Kirchenstaat wieder hergestellt ist, und der Papst auch wieder als welt-

---

[43]) Vgl. Giese, Wörterbuch des Völkerrechts, S. 670.

[44]) Vgl. hierzu Arch. f. kath. Kirchenrecht, Bd. 89 S. 671. Fischer, i. J. W. 1929, S. 1105. Zschucke, i. D. J. Z. 1929, S. 1098. Hammann, a. a. O., S. 13. a. A. Schwartz, D. J. Z. 1929, S. 346 und Goldschmidt J. W. 1929, S. 824.

licher Souverän zu gelten hat, so wird dadurch an seiner Parteistellung als Konkordatspartner nichts geändert. Auch jetzt tritt er hierbei nur als Oberhaupt der katholischen Kirche auf, seine neue weltliche Machtstellung muß in diesen Angelegenheiten unberücksichtigt bleiben.

Nebenbei sei bemerkt, daß heute nicht nur mit der katholischen, sondern auch mit den evangelischen Kirchen Konkordate durchaus denkbar wären. Die Religionsgesellschaften sind in Art. 137 R.V. unterschiedslos behandelt. Es ist daraus zu folgern, daß, wenn z. B. das Reich ein Konkordat mit der katholischen Kirche abschließt, es auch die evangelischen Kirchen und den die gemeinsamen Interessen der einzelnen Landeskirchen vertretenden deutschen evangelischen Kirchenbund als Vertragspartner für ein Konkordat anerkennen muß. Daß im allgemeinen einem evangelischen Konkordat dieselbe Wirkung zukäme, wie einem solchen mit der Kurie, zeigen die Verträge Bayerns mit den evangelischen Landeskirchen, die in ihren rechtlichen Wirkungen dem Konkordat mit dem Hl. Stuhl gleichgestellt werden[45]).

c) Form.

Die Form, in der die bisherigen Konkordate abgeschlossen wurden, ist keine einheitliche. Die Fürstenkonkordate von 1447 sind in Form von Bullen ergangen, also in einseitigen Erklärungen des Papstes. Beim Wormser Konkordat von 1122 finden wir je einen Erlaß des Kaisers und des Papstes, die selbständig und unabhängig von einander sind. In neuerer Zeit nahm man sich die Staatsverträge zum Vorbild. Es wurde eine einheitliche, von beiden Seiten vollzogene Urkunde hergestellt, die auch von beiden Teilen mit bindender Kraft publiziert wurde[46]). Damit wurde der Konkordatsinhalt beiden Rechtsordnungen, der staatlichen wie der kirchlichen, einverleibt und verbindlicher Bestandteil beider.

d) Rechtliche Natur.

Schon früh tauchte in der Rechtswissenschaft die Frage nach der rechtlichen Natur der Konkordate auf. Viel Streit ist darum entstanden, die verschiedensten Meinungen wurden vertreten, und noch bis heute ist man zu keiner einheitlichen Auffassung gelangt. Hier sollen nur die wichtigsten Theorien kurz genannt werden. Als älteste finden wir die Privilegientheorie. Sie ist bedingt durch die überragende Stellung, die das Papsttum im frühen Mittelalter einnahm. Kirche und Staat sind nicht gleichgeordnet, die Kirche ist dem Staat überlegen und hat die Vorherrschaft. Es ist kein Vertrag zwischen Kirche und Staat möglich, da sich beide Parteien nicht gleichberechtigt gegenüberstehen. Wenn das Konkordat auch äußerlich als ein Vertrag erscheint, so enthält es doch nur Privilegien, die von seiten der Kirche dem Staat zugestanden werden und jederzeit zurücknehmbar sind. Dieser Standpunkt ist seitens der Kurie noch bis ins 20. Jahrhundert hinein eingenommen worden, und erst in neuerer Zeit hat sie ihn aufgegeben.

---

[45]) Vgl. Liermann, Das evgl. Konkordat, A. ö. R. N. F. 13, S. 392.
[46]) Vgl. Engel, Das Bayr. Kon. u. d. R.V. S. 4.

Mit dem Sinken der kirchlichen Macht im fortschreitenden Mittelalter entwickelte sich die Legaltheorie. Mit ihr wird die der Privilegientheorie gerade entgegengesetzte Auffassung vertreten. Der Staat hat die Vormachtstellung, er steht über der Kirche, die ihm nur als autonomer Verband eingegliedert ist[47]). Da beide nicht gleichgeordnet sind, ist auch hier ein Vertrag nicht möglich. Das Konkordat ist zwar gleichfalls der Form nach ein Vertrag, in Wirklichkeit jedoch ein Staatsgesetz. Sein Inhalt besteht aus Konzessionen des Staates an die Kirche, eine rechtliche Bindung des Staates wird hierdurch nicht herbeigeführt.

Zu diesen beiden Theorien, die ganz einseitig einmal den Standpunkt der katholischen Kirche, dann den der Staatsautorität vertreten, gesellt sich als dritte die Vertragstheorie, die eine vermittelnde Stellung einnimmt. Diese Theorie ist als die jetzt herrschende anzusehen. Ihre Anhängr gehen davon aus, daß Staat und Kirche gleichberechtigt, beide als souveräne Gewalten einander gegenüber stehen. Es ist der Grundsatz der Koordination, der hier vertreten wird. Der Staat erkennt die Kirche als gleichberechtigten Vertragsteil, also ihre Vertragsfähigkeit an. Daß die Absicht beider, des Staates wie der Kirche, dahin geht, einen Vertrag zu schließen, ist nicht zu bezweifeln. Dem Konkordat kommen demnach alle Eigenschaften eines Vertrages zu. Es ist jetzt nach der Vertragstheorie nicht nur der Form, sondern auch dem Inhalt nach ein Vertrag. Welcher Art allerdings dieser Vertrag ist, darüber gehen die Meinungen noch stark auseinander. Verschiedentlich wird das Konkordat als ein völkerrechtlicher Vertrag angesprochen[48]). Dieser Ansicht ist entgegenzuhalten, daß völkerrechtliche Verträge nur zwischen Völkerrechtssubjekten, d. h. selbständigen, souveränen Staaten möglich sind. Wenn der Papst auch jetzt als Herrscher der Vatikanstadt ein Völkerrechtssubjekt vertritt, so schließt er doch die Konkordate als Oberhaupt der katholischen Kirche ab. Die Kirche ist aber kein Völkerrechtssubjekt, diese Eigenschaft kann ihr, da die Staatsgrundlage fehlt, nach der noch herrschenden Ansicht nicht zuerkannt werden. Verträge zwischen ihr und einem Staate können darum auch keine völkerrechtlichen Verträge sein. Das Konkordat ist also ein besonderer Vertragstypus, der in vielen dem der völkerrechtlichen Verträge gleicht. So kommt Giese dazu, „die Konkordate nach Analogie der Völkerrechtsverträge zu erfassen, im übrigen sie aber als Vertragstypus sui generis zu bezeichnen“[49]). Die Bedeutung des Konkordates liegt nach den Ansichten von Stutz, Giese und Fleischmann weniger darin, daß es rechtliche, als vielmehr daß es politische und moralische Bindungen hervorruft[50]). Erst durch die Erfüllung der beiderseitigen Verpflichtungen wird der Inhalt des Konkordates wirksam. Diese Erfüllung besteht darin, daß Kirche und Staat

---

[47]) Vgl. Giese , a. a. O., S. 671.

[48]) So Hatschek, Staatsrecht I, S. 217. Meißner, Das neue Staatsrecht des Reiches und der Länder, S. 264. Eichmann, Lehrb. d. Kirchenrechts, S. 61. Stier-Somlo, Reichs- und Landesstaatsrecht S. 486.

[49]) Vgl. Strupp, a. a. O., S. 672. Ebenso von Liszt, a. a. O., S. 93. Hammann, a. a. O., S. 27.

[50]) Vgl. Giese, A. ö. R., N. F. 7, Seite 3.

Rechtssätze schaffen, die ihre Behörden und Untertanen an das Konkordat binden.

e) Geschichtliche Entwicklung.

Ein geschichtlicher Rückblick zeigt, daß man schon im frühen Mittelalter dazu kam, die Konflikte zwischen geistlicher und weltlicher Macht durch Abmachungen in Form von Konkordaten beizulegen. Als erstes Konkordat wird das den Investiturstreit beendende Wormser Konkordat angesehen. Es folgen die einzelnen Fürstenkonkordate von 1447 und 1448. Dann ruhte der Abschluß von Konkordaten bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Zwischen Pius VII. und Napoleon I. kam 1807 das französische Konkordat zustande; weiter ist das bayerische vom Jahre 1817 zu nennen, während das württembergische von 1857 und das badische Konkordat von 1859 unausgeführt blieben. Erst nach dem Weltkriege kam eine größere Anzahl Konkordate zustande: das bayerische vom 29. 3. 1924, das mit Polen 1925, mit Lettland und Litauen, beide im Jahre 1928, und schließlich das preußische Konkordat vom 14. 6. 1929. Es handelt sich bei dem bayerischen und preußischen Konkordat um Länderkonkordate. Aber auch der Gedanke eines Reichskonkordats ist nach dem Kriege in Erwägung gezogen worden. Das war nichts neues. Schon Pius VII. beabsichtigte zu Beginn des 19. Jahrhunderts, ein Reichskonkordat abzuschließen. Seine dahinzielenden Hoffnungen wurden durch die Errichtung des Rheinbundes und die Auflösung des alten Deutschen Reiches zunichte gemacht. Auch auf dem Wiener Kongreß tauchte der Plan eines Bundeskonkordates auf, ohne indessen Verwirklichung zu finden. Nach der Verfassungsurkunde von 1871 fehlte es an der Zuständigkeit des Deutschen Reiches, von sich aus ein Konkordat mit dem Vatikan abzuschließen; lediglich die Gliedstaaten waren dazu befugt. Mit der Staatsumwälzung von 1918 und dem Zustandekommen der Weimarer Verfassung war der Gedanke an ein Reichskonkordat von neuem gegeben. Der päpstliche Nuntius Pacelli erklärte bei Ueberreichung seines Beglaubigungsschreibens an den Reichspräsidenten am 30. 6. 1920, „es sei seine Aufgabe, mit den zuständigen Autoritäten die Beziehungen zwischen Staat und Kirche von neuem so zu regeln, wie es der neuen Lage und den heutigen Verhältnissen entspreche", während der Reichspräsident erwiderte, „daß er mit dem Nuntius die Aufgabe, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in Deutschland neu zu regeln, zu lösen gedenke. Das solle geschehen auf Grund der Verfassung der Republik, die vollständige Gewissensfreiheit verbürge"[51]). Auch in der Oeffentlichkeit hat sich Pacelli des öfteren dahin ausgesprochen, daß er zum Abschluß eines Konkordates mit dem Reich zu gelangen hoffe. Aus dem Munde anderer, mit diesen Fragen vertrauter Persönlichkeiten, wie der ehemaligen Minister Jarres und Boelitz, wissen wir, daß besonders um das Jahr 1922 der Gedanke eines Reichskonkordates ernstlich erwogen und bereits die Vorarbeiten zu einem solchen geleistet wurden. Ob überhaupt ein Reichskonkordat mit dem Papst, insbesondere im Hinblick auf den In-

---

[51]) Vgl. Stier-Somlo, Handwörterb. der Rechtswissenschaft, S. 8.

halt der Lateranverträge, nach der Reichsverfassung möglich ist, soll den Gegenstand der weiteren Untersuchung bilden.

2. Die Möglichkeit eines Reichskonkordats.

a) Die Zuständigkeit des Reiches.

Die Voraussetzung für ein Reichskonkordat ist, daß das Reich überhaupt die Befugnis hat, mit dem Vatikan ein Konkordat abzuschließen. Das will heißen, ob auf Grund der in der Verfassung verankerten Kompetenzverteilung ein Konkordat den Materien zuzurechnen ist, die der reichsrechtlichen Regelung unterworfen sind.

In der alten Reichsverfassung bestimmte Art. 11: „Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen." Ueber Konkordate gab es keine besonderen Bestimmungen. Auch Art. 4, der die Materie der Reichsgesetzgebungskompetenz behandelte, sagte nichts über die Regelung kirchlicher Verhältnisse. Da nun ein Konkordat nicht einem „Vertrag mit einem fremden Staat" gleichzusetzen ist, so ist zu folgern, daß dem alten Reich die Zuständigkeit für den Abschluß eines Reichskonkordats fehlte, daß also damals nur die Einzelstaaten Konkordate abschließen konnten. Die Weimarer Verfassung hat in dieser Kompetenzverteilung Aenderungen gebracht. Die Zuständigkeit des Reiches ist bedeutend erweitert worden. Auch kirchliche Fragen werden in der Reichsverfassung in verschiedenen Artikeln behandelt. Aus dieser neuen Zuständigkeitsverteilung wird sich auch die Befugnis des Reiches, selbst ein Konkordat abzuschließen, herleiten lassen.

Es ist zu prüfen, ob bereits Art. 6 RV. eine Handhabe hierzu bietet. Art. 6 besagt, daß das Reich die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über die Beziehungen zum Ausland hat. Maßgebend ist hier, wie man den Begriff „Ausland" auffaßt. Könnte man den Papst als Oberhaupt der katholischen Kirche auch mit unter den Begriff „Ausland" rechnen, so wäre damit schon die Berechtigung des Reiches zum Abschluß eines Konkordates festgestellt, ja noch mehr, das Wort „ausschließlich" des Art. 6 würde dann sogar jeden Abschluß eines Landeskonkordates zunichte machen[52]). Jedoch eine so weite Fassung des Begriffs „Ausland" ist nicht anzunehmen. Mit „Ausland" sind hier nur auswärtige Staaten gemeint. Das ergibt sich schon aus der Verfassungsentwicklung. Bei den Beratungen zwischen Regierung und vorläufigem Staatenausschuß beantragte Bayern, daß anstelle von „Beziehungen zum Ausland" die Worte „Beziehungen zu auswärtigen Staaten" gesetzt würden. Bayern wollte damit betonen, daß die Beziehungen zum päpstlichen Stuhl und zur Kirche überhaupt nicht mit einbegriffen sein sollten. Die Aenderung wurde damals auch angenommen, erst später wurde das Wort „Ausland" wieder eingesetzt, während im Art. 78 bei den Bestimmungen über die Verwaltung die geänderte Fassung

---

[52]) So Poetzsch-Heffter, R.V., S. 105, 217.

„zu den auswärtigen Staaten“ beibehalten wurde[53]). Warum diese Verschiedenheit im Ausdruck in Art. 6 Ziff. 1 und 78 Abs. 1 besteht, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls soll auch das etwas unklare Wort „Ausland“ nichts anderes bedeuten als „auswärtige Staaten“. Die Absicht, durch die Wahl des Ausdrucks auch die Beziehungen zur Kurie in Art. 6 mit zu umfassen, ist jedenfalls bei den maßgeblich an der Abfassung Beteiligten nicht vorhanden gewesen. Daß Art. 6 Ziff. 1 nicht auf den päpstlichen Stuhl auszudehnen ist, ist auch die Meinung der herrschenden Lehre[54]). Es ergibt sich also, daß aus Art. 6 Ziff. 1 die Zuständigkeit des Reiches zum Abschluß eines Konkordates sich nicht herleiten läßt.

Weiterhin ist Art. 10 Ziff. 1 in dieser Hinsicht zu prüfen. Art. 10 gibt dem Reich das Recht der Grundsatzgesetzgebung. Diese ist als eine Unterart der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Reiches anzusehen. Während bei der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz, die im Art. 6 enthalten ist, nur das Reich allein als Gesetzgeber auftreten darf, ist bei der in den Artikeln 7—11 behandelten konkurrierenden Gesetzgebung den Ländern die Befugnis zuerteilt, Gesetze zu erlassen, allerdings in den Schranken des Art. 12 Abs. 1: „solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht.“ Es sind bei der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Reiches zwei Hauptarten zu unterscheiden. Das Recht des Reiches zur Gesetzgebung über die in Art. 7 enthaltene Materie ist keiner Einschränkung unterworfen. Hier kann das Reich jederzeit nach freiem Ermessen Gesetze erlassen. Dieser unbedingt konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz steht eine bedingte gegenüber, die in den Artikeln 9, 10 und 11 enthalten ist. Während das Reich nach Art. 9 als Gesetzgeber nur tätig werden kann, soweit „ein Bedürfnis für den Erlaß einheitlicher Vorschriften vorhanden ist“, ist das Reich nach Art. 10 und 11 auf die Aufstellung von Grundsätzen beschränkt[55]). Art. 10 Ziff. 1 besagt nun, daß das Reich im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen kann über die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften. In dieser Bestimmung liegt eine große Aenderung gegenüber der alten Reichsverfassung. Denn im Gegensatz zur Bismarckschen Verfassung greift die Weimarer hierdurch in das früher ausschließliche Staatskirchenrecht der Länder ein, insofern als es für sich eine Grundsatzkompetenz begründet.

Was ist nun unter diesen Grundsätzen zu verstehen? Wenn dem Reich nur die Aufstellung von Grundsätzen zugestanden ist, so bedeutet das, daß das Reich nur „allgemeine, leitende Rechtssätze, maßgebliche Richtlinien aufstellen darf, während deren Ausführung und Ausgestaltung, überhaupt die Einzelregelung dieser Materien den Ländern vorbehalten ist“[56]). Diese Auslegung des Wortes „Grundsätze“ ist allgemein in der Literatur anerkannt[57]).

---

[53]) Wie zu [52]) S. 103.

[54]) Vgl. Arndt, R.V., S. 68. Giese, R.V., S. 62. Hatschek, a. a. O., S. 441

[55]) Vgl. Anschütz, RV., S. 55.

[56]) Vgl. Giese, RV., S. 74.

[57]) Vgl. Anschütz, R.V., S. 61. Hatschek, a. a. O., S. 88.

Wer durch den Inhalt dieser Grundsätze, die das Reich aufstellen darf, verpflichtet wird, darüber herrscht Streit. Es sind mehrere Landesregierungen, insbesondere Bayern und anscheinend auch Preußen, die in der Grundsatzkompetenz des Reiches nur die Befugnis sehen wollen, Richtlinien für die Landesgesetzgebung aufzustellen, nicht aber unmittelbar verbindliches Recht zu schaffen[58]). Diese Auffassung teilt Bornhak, wenn er sagt: „Grundsätze haben aber auch ein positives Kennzeichen. Sie sollen eine Anleitung an den Landesgesetzgeber bilden, der sich nach ihnen zu richten hat, sind aber nicht dazu berufen, den Reichsangehörigen gegenüber unmittelbar ins Leben zu treten. Sobald die Reichsgesetzgebung weiter geht, und da, wo sie nur Grundsätze aufstellen darf, Rechtssätze enthält, die sich unmittelbar an die Reichsangehörigen wenden, verläßt sie das Gebiet der Grundsätze und wird damit verfassungswidrig"[59]).

Die herrschende Lehre vertritt eine andere Auffassung. Giese sagt hierzu: „Die grundsätzliche Regelung durch den Reichsgesetzgeber wendet sich nicht rechtsnotwendig, aber tatsächlich, wegen der Schranke der Grundsätzlichkeit in der Regel an den Landesgesetzgeber, nur selten direkt an die Behörden und Bürger"[60]). Weiter noch geht Anschütz: „Die Reichsgesetzgebung darf vielmehr die Grundsätze auch mit unmittelbarer Rechtsverbindlichkeit ausstatten"[61]). Die Praxis teilt die Auffassung der herrschenden Lehre. Eine Entscheidung der O.V.G. wird demgemäß begründet[62]). Es habe sich ursprünglich die Zuständigkeitsbestimmung des Art. 10 darauf beschränken sollen, Richtlinien für die Landesgesetzgebung aufzustellen. In den Beratungen des Verfassungsausschusses sei die Zuständigkeit der Grundsatzgesetzgebung mehrfach mit den Bestimmungen der Reichsverfassung über die Grundrechte und Grundpflichten in Verbindung gebracht worden. Diese Bestimmungen enthielten aber neben Richtlinien auch unmittelbar geltendes Recht. Darum liege es nicht im Sinne der Reichsverfassung, die Anwendung des Art. 10 auf die Aufstellung von Richtlinien für die Landesgesetzgebung zu beschränken. Erwähnt sei noch, daß auch die Ansicht der Reichsregierung dahin geht, daß die Grundsätze unmittelbares Reichsrecht, d. h. sofort für jedermann verbindliche Rechtssätze schaffen können[63]). Es kann also nach der herrschenden Lehre und nach den Anschauungen der Praxis als festgestellt gelten, daß das Reich auf Grund des Art. 10 befugt ist, nicht allein Richtlinien für die Landesgesetzgebung, sondern allgemeinverbindliches Gesetzesrecht zu schaffen. Von dieser Befugnis hat das Reich bereits in den Art. 135 ff. R.V. Gebrauch gemacht, indem es dort Richtlinien über Religion und Religionsgesellschaften aufstellt. Man kann beinahe sagen, daß hier in den

---

58) Vgl. Anschütz, R.V., S. 62, Anm. 1.
59) Vgl. Bornhak, D.J.Z. 1927, S. 221.
60) Giese, R.V., S. 72.
61) Anschütz, R.V., S. 12. Ebenso Arndt, R.V., S. 83. Poetzsch-Heffter, R.V., S. 100. Schön, A. ö. R., N. F. 6, S. 152.
62) O. V. G. in J. W. 1926, Seite 892.
63) Vgl. Poetzsch-Heffter, R.V., S. 100.

Grundrechten das Reich sogar über die Grenzen des Grundsatzbegriffes hinausgegangen ist und seine Zuständigkeit stark erweitert hat. Es erheben sich ferner keine Bedenken dagegen, daß dem Reich auf Grund seiner kirchenpolitischen Zuständigkeit nach Art. 10 Ziff. 1 die Berechtigung zukommt, im Rahmen dieses Artikels 10 auch prinzipielle Vereinbarungen in konkordatärer Form mit der Kirche abzuschließen. Denn die Form, in der diese Grundsätze seitens des Reiches erlassen werden, kann sowohl die eines Gesetzes, als auch die einer vertraglichen Abmachung mit nachfolgender innergesetzlicher Bestätigung sein. Diese Auffassung wird auch mehrfach in der Literatur vertreten[64]. Dem steht nicht etwa Art. 137 Abs. 2 entgegen, wonach die Religionsgesellschaften ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten. Das gilt nur für die inneren Angelegenheiten, die äußeren, das Verhältnis von Kirche und Staat, werden davon nicht betroffen, sondern unterliegen der staatlichen Regelung. Nach dem bisher Gesagten kann daher als festgestellt gelten, daß die Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Art. 10 Ziff. 1 dem Reich die Möglichkeit bietet, ein Reichskonkordat abzuschließen.

Daß das Reich die Befugnis hierzu hat, kann weiterhin auch aus Art. 138 hergeleitet werden. Art. 138 behandelt die Ablösung der finanziellen Verpflichtungen der Länder der Kirche gegenüber. Diese soll durch Landesgesetzgebung erfolgen, jedoch sagt Art. 138 Abs. 2: „Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf". Die Länder dürfen nicht eher ablösen, bevor nicht das Reich zu dieser Ablösung Grundsätze aufgestellt hat. Die Form, in der das Reich diese Grundsätze aufstellt, kann verschieden sein. Es kann das durch Gesetz geschehen, aber auch durch Vereinbarung. Und es ist daher möglich, daß eine solche Vereinbarung auch in Form eines Konkordates getroffen wird, sodaß also auch Art. 138 auf die Möglichkeit eines Reichskonkordates hinweist. Das Gleiche gilt für Art. 146 Abs. 2, nach dem die Aufstellung von Grundsätzen über die Einrichtung von Bekenntnisschulen dem Reiche vorbehalten ist.

b) Inhalt und Form des Reichskonkordates.

Was Inhalt und Form betrifft, so wird ein solches Reichskonkordat seine Schranken darin finden, daß es eben nur „Grundsätze" enthalten darf. „Da auch — wie Poetzsch ganz richtig sagt — die Reichsgesetze, die zur Ausführung der vom Reich mit den Kirchen abgeschlossenen Konkordate erforderlich sind, sich im Rahmen von Grundsätzen zu halten haben, müssen insbesondere Konkordate, die das Reich für den Bereich seiner innerstaatlichen Zuständigkeit abschließt, im Rahmen von Grundsätzen bleiben"[65]. Nur allgemeine Richtlinien können den Inhalt des Reichskonkordates ausmachen, die Einzelausgestaltung muß verfassungsmäßig den Ländern überlassen bleiben. Die Abgrenzung

---

[64]) So Anschütz, R.V., S. 240, Anm. 7. Giese, Wörterb. des Völkerrechts, S. 670. Heckel, A. ö. R. N. F. 7, Seite 210. Kaisenberg, Handwörterb. der Rechtsw., S. 8.

[65]) Poetzsch-Heffter, R.V., S. 118.

zwischen „Grundsatz" und „Einzelheit" wird naturgemäß mit Schwierigkeiten verbunden sein. Eine feste Norm, die die Zuständigkeit von Reich und Ländern in diesem Falle klar und deutlich scheidet und begrenzt, wird sich nicht finden lassen. Es wird dem pflichtgemäßen Ermessen derjenigen Faktoren, die den Abschluß des Reichskonkordates zu tätigen haben, anheimgegeben sein, sich innerhalb der durch die Grundsatzkompetenz gezogenen Schranken zu halten[66]). Es lassen sich in solchem Fall feste Normen nicht aufstellen. Das ist auch die Auffassung Jellineks, wenn er sagt: „Das unterscheidende Merkmal des Grundsatzes gegenüber der dem Reichsgesetzgeber entzogenen Einzelheit kann aber nur die Wichtigkeit sein. Was der Reichsgesetzgeber nach allgemeinen Anschauungen, insbesondere nach Andeutungen der Reichsverfassung selbst als wichtig ansehen dürfte, unterliegt der Grundsatzgesetzgebung, das Unwichtige nicht"[67]).

Diese Begrenzung des Reichskonkordates auf Leitsätze wird sich natürlich auch in seiner Form auswirken. Es soll den Ländern Raum zur Einzelausgestaltung lassen. Das kann es nur, wenn es in der Form eines Reichsrahmenkonkordats ergeht. Bei einer Aussprache über das bayerische Konkordat im Reichstage wurde auch die Frage eines Reichskonkordates berührt. Der Abgeordnete Kahl billigte ein solches in der Form, „daß die einzelnen von den Ländern abgeschlossenen Konkordate im Interesse der Sicherung und des Friedens zwischen Reich und Ländern auf religiösem und kirchlichem Gebiet unter ein einheitliches Reichsmantelgesetz gestellt werden"[68]).

c) Der Weg nach der Verfassung für den Abschluß eines Reichskonkordates.

Ist ein Reichskonkordat überhaupt möglich, so bleibt noch kurz zu erörtern, wie der Abschluß eines solchen vor sich geht, und welchen Weg es nach der Reichsverfassung zu durchlaufen hat, um allgemeinverbindlich zu werden. Eine positive Bestimmung über den Abschluß eines Reichskonkordates ist in der Reichsverfassung nicht enthalten. Das Konkordat ist eine Vereinbarung, die das Reich nach außen hin abschließt. Vertreten wird das Reich nach außen durch den Reichspräsidenten. Er schließt nach Art. 45 im Namen des Reiches Bündnisse und Verträge mit auswärtigen Mächten. Der Ausdruck „auswärtige Macht" ist weitergehend, als der „auswärtiger Staat". Der Papst als Konkordatspartner vertritt zwar keinen auswärtigen Staat, wohl aber verkörpert er als Oberhaupt der katholischen Kirche eine „auswärtige Macht"[69]). Es ist daraus zu folgern, daß der Reichspräsident gemäß Art. 45, Abs. 1 die Befugnis hat, ein Reichskonkordat mit dem Hl. Stuhl abzuschließen, da dieses als ein „Vertrag mit einer auswärtigen Macht" gelten kann. Zum Konkordatsabschluß bedarf der Reichspräsident nach Art. 50 der Gegenzeichnung, die vom Reichskanzler oder von dem zu-

[66]) Vgl. Anschütz, R.V., S. 61
[67]) Jellinek, Zur Entsch. d. O.V.G., J.W. S. 1926, 892.
[68]) Stier-Somlo a. a. O., S. 8.
[69]) Poetzsch-Heffter, R.V., S. 339, Anm. 4e.

ständigen Ressortminister vorzunehmen ist[70]). Für letzteres käme der Reichsinnenminister in Frage, da die Konkordatsangelegenheiten in der Hauptsache in sein Ressort fallen[71]).

Ob zum Konkordatsabschluß die Zustimmung des Reichstages notwendig ist, darüber gibt Art 45 keine klare Auskunft. Dieser Zustimmung bedürfen nach Art. 45 Abs. 3 „Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen". Der Wortgebrauch ist hier ein anderer als in Abs. 1 des Art. 45, der von „auswärtigen Mächten" spricht. Als „fremder Staat" kann die Kurie nicht bezeichnet werden. Danach würde das Reichskonkordat, da es kein Vertrag mit einem „auswärtigen Staat" ist und nur ein solcher der Zustimmung des Reichstages bedarf, vom Reichspräsidenten ohne diese Zustimmung abgeschlossen werden können[72]). Eine solche Lösung entspräche zwar rein formal dem Wortlaut der Verfassungsbestimmung, aber nicht ihrem Sinn und Zweck. Die Zustimmung ist nach Art. 45 Abs. 3 erforderlich nicht schlechthin „zu Verträgen mit auswärtigen Staaten", sondern nur zu solchen, „die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen". Die Verträge müssen also Bestimmungen enthalten, die, wenn sie innerstaatliches Recht werden sollen, ein Reichsgesetz erfordern[73]). Ein Reichskonkordat würde aber auch unter diese Art von Verträgen zu rechnen sein. Denn das Konkordat würde Grundsätze über die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften enthalten. Diese Grundsätze kann das Reich aber nach dem Wortlaut des Art. 10 nur „im Wege der Gesetzgebung aufstellen, d. h. um innerstaatliche Bindungen hervorzubringen, müssen diese Grundsätze in Gesetzesform ergehen, der Verordnungsweg ist ausgeschlossen. Daraus ist zu folgern, daß ein Reichskonkordat, da sein Inhalt auch zur Umwandlung in innerstaatliches Recht eines Reichsgesetzes bedarf, nach außen vom Reichspräsidenten nur mit Zustimmung des Reichstages abgeschlossen werden kann.

Der Sinn der Bestimmung des Art. 45 Abs. 3 ist doch der, Verwicklungen und Schwierigkeiten zu vermeiden, die infolge nicht einheitlicher, von einander abweichender Auffassung von Exekutive und Legislative dadurch entstehen könnten, daß der Abschluß von Verträgen lediglich Exekutivorganen überlassen ist, während jedoch dann zur Umwandlung des Vertragsinhaltes in innerstaatliches Recht die Legislativorgane befugt sind. Damit vom Reich nicht völkerrechtliche Verpflichtungen übernommen werden, denen dann etwa die Legislative die innerstaatliche Erfüllung versagt, soll der Reichstag zur Mitwirkung in Form einer Zustimmung dort herangezogen werden, wo er später auch als Gesetzgeber tätig werden muß. Es wird daher auch bei dem

---

[70]) Für die Zuständigkeit des Reichskanzlers, Giese, R.V., S. 172. Arndt, R.V., S. 162. Für die Zuständigkeit der Ressortminister, Anschütz, R.V., S. 184.

[71]) Vgl. Finger, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, S. 430. Giese, A. ö. R., N. F. 7, S. 66. Bleyhl, Um das Konkordat mit Rom, S. 295.

[72]) So im Ergebnis Poetzsch-Heffter, R.V., S. 220, Anm. 13.

[73]) Vgl. Anschütz, R.V., S. 163. Finger a. a. O., S. 320.

Reichskonkordat als einem Vertrag, der sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung bezieht, die Zustimmung des Reichstages notwendig sein. Diese Zustimmung des Reichstages ist nicht etwa bloß ein innerstaatliches Erfordernis und für die völkerrechtliche Gültigkeit eines solchen Vertrages bedeutungslos. Nach der das sogenannte „englische System“ ablehnenden herrschenden Meinung[74]) und nach der im Verfassungsausschuß[75]) vertretenen Auffassung ist die Zustimmung bereits notwendiges Erfordernis für die völkerrechtliche Gültigkeit eines solchen Vertrages. Zwar sind die Konkordate, wie schon dargelegt, keine völkerrechtlichen Verträge. Sie ähneln diesen aber zumindest, und die Regeln über Völkerrechtsverträge können daher auf ein Konkordat analog zur Anwendung gebracht werden. Infolgedessen muß auch für das Reichskonkordat der Satz gelten, daß die notwendige Zustimmung des Reichstages bereits zur Gültigkeit des Konkordates nach außen erforderlich ist.

Mit seiner Zustimmung erfüllt der Reichstag eine außenpolitische Funktion. Sie ergeht im Gegensatz zu Art. 45 Abs. 2 nicht in Gesetzesform und ist daher dem Einspruch des Reichsrates oder einem Volksentscheid nicht unterworfen[76]). Freilich gilt das nur dann, „wenn sich die Zustimmung des Reichstages erschöpft in der Zustimmung zu der dem fremden Staat gegenüber abzugebenden Vertragserklärung des Reichspräsidenten“[77]). Anders ist es, wenn die Zustimmung mit der innerstaatlichen Verbindlichkeitserklärung vereint wird. Damit der Inhalt eines Reichskonkordates allgemein innerstaatliche Wirkung erhält, muß er gemäß dem Wortlaut des Art. 10 Ziff. 1 zum Gesetz erhoben werden. Das hat auf dem üblichen Wege der Gesetzgebung nach Art. 68 ff. zu erfolgen. Das Konkordat ist als Gesetzesvorlage nach Einholung der Zustimmung des Reichsrates von der Reichsregierung beim Reichstag einzubringen und nach dort erfolgter Annahme vom Reichspräsidenten gem. Art. 70 zu verkünden.

Der Reichstag hat also beim Abschluß eines Reichskonkordates zwei Funktionen zu erfüllen, einmal eine außenpolitische beim Abschluß des Vertrages selbst in Form der Zustimmung, sodann hinsichtlich des abgeschlossenen Vertrages die Funktion der innerstaatlichen Rechtssetzung. In dem Bestreben, diesen langwierigen Weg abzukürzen und zu vereinfachen, ist die Staatspraxis dazu übergegangen, der Zustimmung des Reichstages Gesetzesform zu geben. Die beiden Funktionen, die der Reichstag auszuüben hat, werden dadurch zu einem einzigen Akt zusammengefaßt und mit einander vermischt. Die Zustimmung des Reichstages und seine innerstaatliche Rechtssetzung erfolgen durch einen einzigen Beschluß, der in der Form eines Vertragsgesetzes in Erschei-

---

[74]) Vgl. Anschütz, R.V., S. 164. Arndt, R.V., S. 146. Giese, R.V., S. 170. Poetzsch-Heffter, R.V., S. 97. Hatschek, a. a. O., S. 485.

[75]) Prot. d. Verf.-Ausschusses, S. 283.

[76]) Arndt, R.V., S. 146. Wolgast, A. ö. R., N. F. 5, S. 22. Heckel, A. ö. R., N. F. 7, S. 221. Poetzsch, R.V., S. 97 und 222. Finger a. a. O., S. 257. Hatschek, a. a. O., S. 264. a. A. Anschütz, R.V., S. 164. Giese, R.V., S. 160. Wenzel, a. a. O., S. 492.

[77]) Triepel, A. ö. R. Bd. 39, S. 505.

nung tritt. Ein solches Vertragsgesetz ist Vertrag und Gesetz zugleich. Nach Hatschek „erteilt das formelle Gesetz, durch welches der Reichstag den vorgelegten Vertrag genehmigt„ der Reichsregierung gleichzeitig die Ermächtigung, den vom Parlament genehmigten Vertrag zu ratifizieren und publizieren“[78]). Dieser Brauch ist zwar ungenau, aber in der Praxis allgemein üblich geworden. Die Zustimmung hat danach hinsichtlich ihrer innerstaatlichen Wirkung die Geltung eines vom Reichstag beschlossenen Gesetzes. Sie ist daher auch wie ein Gesetz zu behandeln und unterliegt dem Einspruch des Reichsrates und dem Volksentscheid[79]).

Zur vollen Gültigkeit des Reichskonkordates nach außen ist schließlich noch die Ratifikation notwendig, die vom Reichspräsidenten oder einem bevollmächtigten Vertreter vorzunehmen ist.

3. Die Möglichkeit von Länderkonkordaten.

a) Die Zuständigkeit der Länder.

Die Frage, ob auch die Länder nach den Bestimmungen der Reichsverfassung in der Lage sind, Konkordate mit dem Hl. Stuhl abzuschließen, ist zu bejahen. In der Staatsrechtslehre wird diese Auffassung allgemein vertreten. Auch die Staatspraxis ist ihr durch den Abschluß des bayerischen Konkordates vom 29. März 1924 und des preußischen Konkordates vom 14. Juni 1929 gefolgt. Die Zuständigkeit der Länder, Konkordate abzuschließen, gründet sich auf Art. 78 der Reichsverfassung. Er lautet: „Die Pflege der Beziehungen zu den auswärtigen Staaten ist ausschließlich Sache des Reiches. In Angelegenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht, können die Länder mit auswärtigen Staaten Verträge schließen; die Verträge bedürfen der Zustimmung des Reiches.“ Die Beziehunden der Länder zum Hl. Stuhl, die auch das Vertragsschließungsrecht umfassen, sind nicht solche zu einem „auswärtigen Staat“. Denn wie schon verschiedentlich erwähnt, vertritt der Papst im Verkehr mit dem Ausland nicht die zwar Staatscharakter besitzende Vatikanstadt, sondern er tritt nur in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der katholischen Kirche auf. Die katholische Kirche ist jedoch einem „auswärtigen Staat“ nicht gleichzusetzen. Insoweit hat sich auch durch den Abschluß der Lateranverträge hinsichtlich der Stellung des Papstes als Vertragspartner nichts geändert. Da nur die Pflege der Beziehungen zu „auswrätigen Staaten“ den Ländern entzogen ist, sind sie also in ihrem Verkehr zur Kurie frei. Die Bestimmungen des Art. 78 können insoweit auf das Verhältnis zwischen Ländern und Kurie nicht angewandt werden. Das Recht der Länder, mit dem Hl. Stuhl auch Konkordate abzuschließen, ist daher nach der Reichsverfassung keinen Beschränkungen

---

[78]) Hatschek, a. a. O. II, S. 500.

[79]) Vgl. Anschütz, R.V., S. 164. Triepel, A. ö. R., Bd. 39 S. 506.

unterworfen[80]). Auch der Umstand, daß die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften vom Reich durch Aufstellung von Grundsätzen gemäß Artikel 10 Ziffer 1 geregelt werden können, steht dem nicht entgegen. Denn diese Grundsatzkompetenz des Reiches überläßt den Ländern nebenher ein weites Betätigungsfeld, da sie sich in der Aufstellung von Grundsätzen zu beschränken hat, jenen aber deren gesamte Ausgestaltung obliegt.

In ihrem Inhalt sind die Länderkonkordate allerdings gewissen Beschränkungen unterworfen. Eine Regelung der kirchlichen Verhältnisse kann in ihnen nur insoweit stattfinden, als eine solche nicht bereits vom Reich auf Grund seiner Zuständigkeit vorgenommen wurde, wie das in den Artikeln 135 bis 145 RV. zum Teil schon geschehen ist. Das Reich hat sich ferner in diesen Artikeln die Regelung gewisser Fragen durch Aufstellung von Grundsätzen vorbehalten, so die Ablösung von Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften Art. 138 Abs. 1, die Lehrerbildung Art. 143 Abs. 2 und die Regelung des Schulwesens Art. 146 Abs. 2. Solange das Reich von seiner hier begründeten Zuständigkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat, können die Länder Bestimmungen darüber in den von ihnen abzuschließenden Konkordaten nicht treffen. Danach dürfte das bayerische Konkordat, das verschiedene diese Fragen behandelnde Bestimmungen umfaßt, in manchen Punkten mit der Reichsverfassung nicht im Einklang stehen. Das Preußen-Konkordat ist in dieser Hinsicht vorsichtiger gefaßt, da in ihm über das Schulwesen trotz des Drängens der Kurie überhaupt keine Bestimmungen aufgenommen worden sind. Man hat ihm deshalb auch oft den Charakter eines echten Konkordates abgesprochen, weil ein solches die Regelung des Gesamtverhältnisses zwischen Staat und Kirche umfassen soll, bei dem die Schulfragen nicht fehlen dürfen. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß für den Fall des Abschlusses eines Reichskonkordates die Länderkonkordate in diesem ihre Schranke und Grenze finden würden. Dessen Inhalt wäre dann allein maßgebend. Das Reichskonkordat würde die mit ihm nicht im Einklang stehenden Bestimmungen der Länderkonkordate gemäß Art. 13 RV. „brechen".

b) Die Zustimmung des Reiches.

Während die Befugnis der Länder, Konkordate abzuschließen, allgemein anerkannt wird, ist die Frage, ob diese Konkordate der Zustimmung des Reiches bedürfen, bestritten. Daß diejenigen, die die Konkordate als Verträge ansprechen, die vom Papst als Herrscher des Kirchenstaates abgeschlossen werden, nunmehr auch eine Zustimmung des Reiches zu Länderkonkordaten verlangen, ist nach dem Wortlaut des Art. 78 Abs. 2 selbstverständlich und nur folgerichtig[81]). Hier ist

---

[80]) So Anschütz, R.V., S. 239. Arndt, R.V., S. 225. Giese, R.V., S. 235. Hatschek, a. a. O. II, S. 442. Wolgast, A. ö. R., N. F. 5, S. 12. Fischer, J. W. 1929, S. 1105. Zschucke, D.J.Z. 1929, S. 1098. a. A. Poetzsch-Heffter, R.V., S. 105. Schwarz, D.J.Z. 1929, S. 345. Goldschmidt, J.W. 1929, S. 824.

[81]) Schwartz, D.J.Z., 1929, S. 345. Goldschmidt, J.W. 1929, S. 824.

jedoch bereits dargelegt, daß die Konkordate Verträge mit der Kirche und nicht mit einem „auswärtigen Staat“ im Sinne des Art. 78 sind. Die herrschende Lehre folgert nun, daß auf die Konkordate, da sie nicht Verträge im Sinne des Art. 78 sind, auch die Bestimmung des Art. 78 Abs. 2 keine Anwendung finden könne, da diese eben nur für Verträge mit „auswärtigen Staaten“ Geltung habe. Infolgedessen bedürfe es einer Zustimmung des Reiches zu einem Länderkonkordat nicht[82]). Diese Auffassung hat zwar den Wortlaut des Art. 78 für sich, erscheint aber nicht unbedenklich, besonders wenn man den Grundgedanken des Art. 78 ins Auge faßt. Diese Vorschrift bedeutet doch, daß auch auf dem einzigen Gebiet, auf dem den Ländern ein Vertragsschließungsrecht geblieben ist, nämlich in den Angelegenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht, das Reich sich eine gewisse Kontrolle vermittels der vorgesehenen Zustimmung vorbehalten will. Meines Erachtens kommt es wenig darauf an, daß diese Verträge mit „auswärtigen Staaten“ geschlossen werden. Wesentlich ist vielmehr, daß der Inhalt der Verträge, da er der Landesgesetzgebung zustehende Angelegenheiten betrifft, auch zum innerstaatlichen Landesgesetz erhoben werden und rechtsverbindlich sein soll. Hierbei will das Reich seine Einflußnahme gewahrt wissen und eine Kontrolle ausüben. Auch die Länderkonkordate sollen innerstaatliches Gesetzesrecht werden und Rechtsverbindlichkeit erlangen. Ihre Wirkung soll also die gleiche sein, wie die der völkerrechtlichen Verträge, der Verträge mit „auswärtigen Staaten“. Ist die Wirkung die gleiche, so besteht kein Anlaß, die Konkordate in ihrer Behandlung besser zu stellen und ihren Abschluß freier zu gestalten. Es dürfte daher im Interesse des Reiches liegen, auch beim Abschluß von Konkordaten seinen Einfluß durch eine Zustimmungserteilung geltend machen zu können. Meines Erachtens erfordert also die sinngemäße Auslegung des Art. 78, auch für die Länderkonkordate die Zustimmung des Reiches für erforderlich zu erklären[83]).

Artikel 78 spricht nur von der Zustimmung des „Reiches“. Welches Organ diese Zustimmung zu erteilen hat, davon wird in der Verfassung nichts gesagt. Die nach Art. 45 Abs. 3 erforderliche Zustimmungserteilung ist dem Reichstag übertragen. Die verschiedene Ausdrucksform im Art. 45 Abs. 3 und Art. 78 Abs. 2 — Zustimmung des Reichstages und Zustimmung des Reiches — zwingt zu der Annahme, daß der Gesetzgeber im Falle des Art. 78 Abs. 2 an die Zuständigkeit eines anderen Organs als des Reichstages gedacht hat[84]). Man wird darum nicht fehlgehen, in der Erteilung und Versagung der Zustimmung eine Funktion der vollziehenden, nicht der gesetzgebenden Gewalt

---

[82]) So Anschütz, R.V., S. 239. Ders., Die bayr. Kirchenverträge, Deutsche Lehrer-Ztg. 1925, S. 315. Arndt, R.V., S. 225, Giese, R.V., S. 234. Fischer, J.W. 1929, S. 1105.

[83]) So auch Rothenbücher, Die bayr. Konkordate von 1924, A. ö. R., N. F. 8, S. 326.

[84]) Vgl. Schwartz, D.J.Z. 1929, S. 346.

zu erblicken[85]). Wie schon bei der Frage der Zustimmung des Reichstages zu einem Reichskonkordat ausgeführt wurde, so ist auch hier die Zustimmung notwendig, um das Konkordat nach außen hin gültig und bindend zu machen, und zwar in demselben Maße, wie bei einem echten Staatsvertrag erst die Zustimmung des Reiches die völkerrechtliche Verbindlichkeit herbeiführt. Es liegt nahe, den Reichspräsidenten für zuständig zur Erteilung der Zustimmung anzusehen, da er das Reich völkerrechtlich und nach außen hin vertritt[86]). Ist aber die Zustimmung auch ein quasi völkerrechtlicher Akt, so ist sie doch nicht nach außen, also dem Hl. Stuhl gegenüber, zu erklären, sondern dem das Konkordat abschließenden Lande. Wenn aber die Zustimmungserteilung keine nach außen zu tätigende Handlung darstellt, so wird man unbedenklich die Zuständigkeit des Reichspräsidenten verneinen können. Als letztes zuständiges Organ bleibt dann nur noch die Reichsregierung oder an deren Stelle der betreffende Ressortminister übrig. Nach Anschütz kommt nur der betreffende Fachminister in Frage, nicht die Reichsregierung, da deren Kompetenz nach Art. 57 RV. nur dann gegeben ist, wenn es das Gesetz ausdrücklich vorschreibt[87]). Hier eine besondere Unterscheidung zwischen Reichsregierung und Fachminister zu machen, geht m. E. nicht an. Denn selbst wenn letzten Endes der Fachminister die Zustimmung erteilt, so kann er das doch nur tun in Uebereinstimmung mit dem Regierungskollegium. Ueberdies wird der Inhalt des Konkordats in der Regel die Gebiete verschiedener Ministerien berühren. Die dann notwendige Zustimmungserteilung der Minister aller von dem Konkordatsinhalt betroffenen Ressorts würde praktisch einer Zustimmung der Reichsregierung gleichkommen. Man kann darum wohl allgemein sagen, daß die Reichsregierung das für die Erteilung der Zustimmung zuständige Organ ist.

Daß die Frage der Notwendigkeit der Zustimmung noch nicht endgültig entschieden ist, zeigt auch der Gebrauch der Staatspraxis. Im Gegensatz zur herrschenden Lehre, die die Zustimmung nicht für erforderlich hält, hat bereits die bayerische Regierung nach Fertigstellung des Vertragsentwurfs zum bayerischen Konkordat diesen allerdings vor der Unterzeichnung der Reichsregierung vorgelegt. Zwar hat man das meist als einen Akt der Höflichkeit ausgelegt, jedoch ist es wahrscheinlicher, daß sich damit die bayerische Regierung des Einverständnisses der Reichsregierung vergewissern wollte. Aus dem Motivenbericht[88]) der preußischen Regierung zum Preußen-Konkordat ist zu entnehmen, daß auch die preußische Regierung diesen Vertrag der Reichsregierung vorgelegt hat, von der Einwendungen nicht erhoben wurden. Hieraus kann man schließen, daß auch Preußen für

---

[85]) Vgl. Anschütz, R.V., S. 238. Hatschek, a. a. O., S. 444. Schwartz, D.J.Z., 1929, S. 347.

[86]) So Hatschek, a. a. O., S. 444, Schwartz, D.J.Z. 1929, S. 347. Wenzel, a. a. O., S. 500. Zschucke, D.J.Z. 1929, S. 1098.

[87]) Vgl. Anschütz, R.V., S. 239.

[88]) Germania v. 21. 6. 1929. Vgl. auch Ecclesiastica 1929, S. 320.

eine Zustimmung des Reiches im Sinne von Art. 78 Abs. 2 die Reichsregierung für zuständig hielt und sich dieser Zustimmung versichern wollte[89]).

II. Das Gesandtschaftsrecht des Reiches und der Länder beim Hl. Stuhl.

Wenn sich auch die Stellung der päpstlichen Gesandten nach den Normen des Völkerrechts richtet, so sind die diplomatischen Beziehungen des Hl. Stuhls zu den einzelnen Staaten doch nicht völkerrechtlicher Natur. Der Papst entsendet seine Nuntien als Oberhaupt der katholischen Kirche, ihre Tätigkeit regelt nur kirchliche und nicht staatspolitische Angelegenheiten. Auch die Staaten unterhalten diplomatische Beziehungen mit dem Papst nur auf Grund seiner Stellung als Kirchenoberhaupt. Daß er daneben weltlicher Souverän ist, ist hierfür ohne Bedeutung[90]). In der Natur der diplomatischen Beziehungen zwischen den Mächten und dem Hl. Stuhl hat sich also durch den Abschluß der Lateranverträge nichts geändert. Die Bestimmung des Art. 12 im politischen Vertrag, wonach Italien dem Hl. Stuhl das aktive und passive Gesandtschaftsrecht nach den allgemeinen Regeln des internationalen Rechts zuerkennt, bedeutet insofern nur eine Bestätigung und Bekräftigung eines bereits bestehenden Zustandes. Auch in den deutschen diplomatischen Beziehungen zum Hl. Stuhl ist kein Wandel eingetreten. Nach wie vor besteht das Recht der Länder, zum Hl. Stuhl Gesandte zu entsenden. Die Grundlage für dieses Recht bildet auch hier Art. 78 RV. Da dem Reich nur die Pflege der Beziehungen zu den „auswärtigen Staaten" ausschließlich vorbehalten ist, die Kurie aber hierzu nicht gerechnet werden kann, so steht es den Ländern frei, den Verkehr mit dieser in den üblichen Formen durch Entsendung von Gesandten zu pflegen. Dieses Recht der Länder besteht also nicht kraft einer positiven Verfassungsbestimmung, sondern läßt sich nur durch negativen Schluß aus Art. 78 herleiten.

Auch für das Recht des Reiches, sich durch einen Gesandten beim Hl. Stuhl vertreten zu lassen, gibt es keine positive Verfassungsbestimmung. Die Zuständigkeit des Reichs hierfür aus Art. 6 herzuleiten, geht nicht an[91]). Der Hl. Stuhl kann — wie schon dargelegt — unter den Begriff „Ausland" nicht mit einbezogen werden; täte man dies, so wäre ja durch die ausschließliche Zuständigkeit des Reiches das Recht der Länder, mit dem Hl. Stuhl zu verkehren, völlig aufgehoben. Jedoch ist aus allgemeinen Gründen dem Reich das Gesandtschaftsrecht beim Hl. Stuhl zuzubilligen. Wenn ihm dieses Recht hinsichtlich der anderen Staaten sogar ausschließlich zukommt, besteht einmal kein Anlaß, die Ausübung des gleichen Rechts dem Hl. Stuhl gegenüber

---

[89]) Vgl. Zschucke, D.J.Z., 1929, S. 1098.

[90]) Vgl. von Reck, a. a. O., S. 73.

[91]) Das will Heckel, Verträge des Reichs und der Länder mit ausw. Staaten, A. ö. R., N. F. 7, S. 209.

auszuschließen. Wie wir gesehen haben, steht weiterhin dieses Gesandtschaftsrecht den Ländern zu. Es wäre nun ein Unding, dem Reich, als der weit machtvolleren, übergeordneten Körperschaft dieses gleiche Recht zu versagen. Ferner übt das Reich eine gewisse Gesetzgebungskompetenz in kirchlichen Fragen aus, die ihm sogar die Grundlage für den Abschluß eines Reichskonkordates bietet. Diese kirchlichen Interessen und Aufgaben des Reiches weisen geradezu auf die Notwendigkeit eines diplomatischen Verkehrs mit dem Oberhaupt der Kirche hin. Es kann darum keinem Bedenken und Zweifel unterliegen, daß auch von seiten des Reichs ein diplomatischer Verkehr mit dem Hl. Stuhl anzuerkennen ist.

In der Praxis besteht ein solcher schon lange. Nach der Staatsumwälzung 1918 wurde der preußische Gesandte beim Vatikan durch einen Botschafter des Reiches ersetzt, der in neuerer Zeit in Personalunion gleichzeitig die Geschäfte eines preußischen Gesandten wahrzunehmen hat. Seitens der Länder ist Bayern durch einen Gesandten beim Vatikan vertreten. Der päpstliche Nuntius in Berlin, der die Interessen des Vatikans dem Reich gegenüber wahrnimmt, ist zugleich bei der preußischen Staatsregierung akkreditiert.

III. Die päpstlichen Auszeichnungen.

Die Bestimmung im Artikel 42 des italienischen Konkordats, wonach Italien die von den Päpsten auch nach 1870 verliehenen und die künftig zu verleihenden Adelstitel durch königl. Verordnung anerkennt, kann für die Frage, ob die Verleihung päpstlicher Auszeichnungen an Deutsche zulässig ist, nicht maßgebend sein. Denn dieses Konkordat schafft nur Recht zwischen Italien und dem Hl. Stuhl, seine Bestimmungen sind daher nach außen, und damit auch für das Deutsche Reich, nicht bindend, sondern unerheblich. In Art. 109 Abs. 6 RV. heißt es: „Kein Deutscher darf von einer ausländischen Regierung Titel oder Orden annehmen.“ Unter ausländischen Regierungen sind „Staatsregierungen“ zu verstehen. Der Papst jedoch verleiht seine Auszeichnungen nicht als Herrscher der Vatikanstadt, sondern als Oberhaupt der Kirche. Die päpstlichen Titel und Orden können daher auch nicht als „von einer ausländischen Regierung“ verliehen angesehen werden. Sie fallen nicht unter das Verbot des Art. 109 Abs. 6 und können darum auch von Deutschen angenommen werden[92]). Es hat sich damit auch hinsichtlich der päpstlichen Auszeichnungen nichts an der Rechtslage gegenüber der Zeit vor den Lateranverträgen geändert. Dieser Ansicht folgt auch die Praxis; denn es sind besonders im Anschluß an die Ratifikation des preußischen Konkordates an verschiedene an dessen Zustandekommen maßgeblich beteiligte Persönlichkeiten päpstliche Orden verliehen und von diesen angenommen worden.

---

[92]) So Anschütz, RV., S. 312. Arndt, R.V., S. 303. a. A. Poetzsch-Heffter, Anm. 5 zu Art. 109 R.V. Schwartz, DJZ. 1929, S. 344.

Die Bestimmung des § 360 Ziff. 8 StGB., wonach das unbefugte Tragen von Orden und die unbefugte Annahme von Titeln unter Strafe gestellt ist, wird auch hinsichtlich der päpstlichen Auszeichnungen nach wie vor zur Anwendung kommen müssen.

IV. Die strafrechtlichen Schutzbestimmungen zugunsten des Hl. Stuhles.

Während in den staatsrechtlichen Beziehungen des Deutschen Reichs zum Hl. Stuhl durch den Abschluß der Lateranverträge keine Neuerungen eingetreten sind, müssen in der Auslegung der strafrechtlichen Schutzbestimmungen von §§ 102—104 StGB. zugunsten des Hl. Stuhles einige Aenderungen Platz greifen.

Nach § 102 StGB. wird bestraft, wer eine Handlung, die gegen einen deutschen Bundesstaat oder gegen einen Bundesfürsten begangen sich als Hochverrat nach §§ 81—86 darstellt, gegen einen befreundeten Staat oder dessen Landesherrn begeht[93]). Hochverrat gegen einen Bundesfürsten gibt es lediglich im Falle des § 81 Ziff 1. Danach wird wegen Hochverrats bestraft, wer es unternimmt, einen Bundesfürsten zu töten, gefangen zu nehmen, in Feindesgewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen. Diese Bestimmung ist gegenstandslos geworden, da es im Deutschen Reich keine Bundesfürsten mehr gibt. Die gleiche Handlung gegen ehemalige Landesfürsten begangen, wäre nicht mehr als Hochverrat anzusehen, da diese nur in ihrer Eigenschaft als Herrscher besonders geschützt sein sollten. Richtet sich eine solche Handlung gegen einen ausländischen Landesherrn, so fällt sie nicht mehr unter § 102 StGB., da sie ja wegen mangelnder Grundlage im Inland nicht mehr als Hochverrat zu bestrafen ist[94]). Es ist daher der herrschenden Meinung[95]) beizustimmen, daß die Worte „oder dessen Landesherrn" und „oder einen Bundesfürsten" zu streichen sind. Wenn dagegen andere in den §§ 181—186 aufgeführte Handlungen gegen einen befreundeten Staat begangen werden, so sind sie gem. § 102 zu bestrafen. Voraussetzung dafür ist jedoch die Verbürgung der Gegenseitigkeit und die Stellung eines Strafantrages. Da nun die neue Vatikanstadt als Staat und, zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörend, als befreundeter anzusehen ist, so genießt auch sie den Schutz des § 102, aber nur dann, wenn von ihr die Gegenseitigkeit verbürgt wird. Dazu ist erforderlich, daß die deutschen Länder einen wesentlich gleichen Strafschutz genießen, wie dieser im § 102 StGB. gewährt wird[96]). Durch § 4 des Gesetzes über die Rechtsquellen vom 7. Juni 1929 ist vom Papst eine Gegenseitigkeit nur insoweit verbürgt, als eine Handlung gerichtet ist „gegen das Leben, die Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit des Königs,

---

[93]) Vgl. R.G.R.K. Anm. 1 zu § 102.

[94]) Vgl. R.G.R.K. Anm. 1 zu § 102.

[95]) Vgl. Frank, Anm. 4 zu § 102. Olshausen, Anm. 1 zu § 102, R.G.R.K. Anm. 1 zu § 102.

[96]) Wie zu [95]).

Regenten . . . eines auswärtigen Staates mit monarchischer Regierungsform oder gegen das Oberhaupt eines auswärtigen nicht monarchischen Staates . . . .[97])". Wohlgemerkt, nur dem Staatsoberhaupt, nicht dem Staate selbst wird dieser erhöhte Schutz zugebilligt. Hieraus folgt, daß vorläufig die Vatikanstadt nicht unter dem Schutz der § 102 steht, da dem Deutschen Reich und seinen Ländern die Gegenseitigkeit des erhöhten Strafschutzes noch nicht zugesichert ist. Nach § 103 StGB. werden gegen den Landesherrn oder Regenten eines nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staates gerichtete Beleidigungen schärfer bestraft, als das nach § 185 ff. StGB. der Fall ist. Der Papst als Herrscher der Vatikanstadt ist zweifelsohne hiermit auch unter den erhöhten Schutz gestellt. Es fragt sich nur, ob von seiner Seite die Gegenseitigkeit verbürgt ist, wie das § 103 StGB. erfordert. Man wird in dem vorstehend zitierten vatikanischen Gesetz vom 7. Juni 1929 den Begriff „der Unversehrtheit" nicht zu eng auslegen dürfen. Insbesondere wird hierunter auch eine Verletzung der persönlichen Ehre des Staatsoberhauptes fallen. Somit ist hinsichtlich des Schutzes der persönlichen Ehre ausländischer Regenten seitens des Vatikans die Gegenseitigkeit verbürgt. Das hat zur Folge, daß der Papst bereits jetzt auf den erhöhten Strafschutz des § 103 StGB. Anspruch erheben kann.

Im § 103 a StGB. werden die Autoritäts- und Hoheitszeichen eines nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staates vor Verunglimpfungen geschützt, ohne daß Verbürgung der Gegenseitigkeit vorausgesetzt wird. Diese Zeichen müssen nach allgemein herrschender Ansicht im Inland angebracht sein. An sich kommt dieser erhöhte Schutz auch den Hoheitszeichen der Vatikanstadt als eines auswärtigen Staates zu. Jedoch wird praktisch der Fall kaum eintreten, daß Hoheitszeichen der Vatikanstadt sich innerhalb des Deutschen Reichs vorfinden, vielmehr wird es sich meist nur um päpstlich-kirchliche Hoheitszeichen handeln. Diese werden aber nach dem Wortlaut des Gesetzes und bei der Begriffstrennung, die zwischen weltlicher und kirchlicher Stellung des Papstes zu machen ist, von der Schutzbestimmung des § 103 a StGB. nicht umfaßt. § 104 stellt die Beleidigung von Gesandten unter erhöhte Strafe. Nach Art. 6, 78 RV. fällt dies aktive und passive Gesandtschaftsrecht unter die ausschließliche Kompetenz des Reiches. Ob infolgedessen die Bestimmung des § 104 StGB. so auszulegen ist, daß jetzt nur noch beim Reich beglaubigte Gesandte eines auswärtigen Staates diesen erhöhten Strafschutz genießen, ist bestritten. Frank[98]) vertritt diese Meinung, während Olshausen den Schutz des § 104 auf alle Gesandten angewandt wissen will.

Insoweit ist auch die Frage der Anwendbarkeit des § 104 auf die päpstlichen Nuntien stets bestritten gewesen. Da sie ja nicht die Vatikanstadt vertreten, sondern nach wie vor rein kirchliche Gesandte sind, so konnten auch die Lateranverträge in dieser Streitfrage keine Klärung bringen. Die päpstlichen Gesandten werden denen anderer Staaten

---

[97]) Vgl. Ecclesiastica 1929, S. 521.

[98]) Vgl. Frank, I, zu § 104. Derselben Ansicht R.G.R.K. zu § 104. a. M. Olshausen zu § 104.

völlig gleichgeachtet. Dadurch, daß sie auch regelmäßig den Posten eines Doyen des betreffenden diplomatischen Korps bekleiden, genießen sie sogar noch eine besondere Vorzugs- und Ehrenstellung. Dieser Umstand in Verbindung mit der Tatsache, daß § 104 schlechthin von Gesandten spricht, rechtfertigt es, auch den päpstlichen Gesandten den Schutz des § 104 zuzubilligen.

Der Entwurf zum neuen Strafgesetzbuch von 1927 enthält unter dem Titel „Störung der Beziehungen zum Ausland“ in den §§ 112—117 Bestimmungen, die den Schutzvorschriften der §§ 102—104 StGB. entsprechen.

§ 112 stellt die hochverräterische Handlung, begangen gegen Verfassung, Staatsgebiet oder Staatsoberhaupt unter Strafe. Im Gegensatz zu dem geltenden § 102 soll nunmehr auch das Staatsoberhaupt gegen hochverräterische Handlungen geschützt werden, worunter gemäß § 86 des Entwurfes u. a. Beraubung seiner verfassungsmäßigen Gewalt, Drohung und Nötigung zu verstehen sind. Auch im Entwurf wird für alle unter diesem Abschnitt zusammengefaßten Handlungen für die Strafverfolgung Verbürgung der Gegenseitigkeit vorausgesetzt. Soweit also eine hochverräterische Handlung gegen den Papst als Oberhaupt der Vatikanstadt begangen wird, ist durch das bereits mehrfach erwähnte vatikanische Staatsgesetz vom 7. 6. 1929 die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen. Der Papst steht daher unter dem Schutz des § 112 des Entwurfes. Nicht aber genießt die Vatikanstadt diesen Schutz, da hier die Verbürgung der Gegenseitigkeit noch fehlt.

§ 113 bestraft Beleidigungen gegen ein ausländisches Staatsoberhaupt, während es sich im Deutschen Reiche aufhält, und gegen einen im Reich beglaubigten ausländischen Gesandten. Hier ist die Stellung des Papstes gegenüber dem § 103 StGB. die gleiche geblieben, d. h. er genießt den erhöhten Strafschutz, da die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen ist. Neu ist freilich die Bestimmung, daß die Beleidigung begangen sein muß, während sich das fremde Staatsoberhaupt im Deutschen Reiche aufhält. Infolge dieser Einschränkung dürfte die Schutzvorschrift des § 112 für den Papst kaum praktisch je von Bedeutung sein. Denn wenn sich auch der Papst nach Abschluß der Lateranverträge nicht mehr als „vatikanischer Gefangener“ fühlt und bereits den Vatikan vorübergehend verlassen hat, so ist doch kaum anzunehmen, daß er seine Reisen bis nach Deutschland ausdehnen wird.

Ob die Nuntien unter die von § 112 geschützten Personen zu rechnen sind, dürfte nach wie vor bestritten sein. Vorläufig ist ihnen der strafrechtliche Schutz keinesfalls zuzuerkennen, da es an einer Verbürgung der Gegenseitigkeit für die Gesandten der anderen Mächte fehlt.

§ 114 entspricht im Sinne dem § 103 a StGB. Das hierzu Gesagte gilt auch für die entsprechende Schutzvorschrift des Entwurfes.

Anhang.

Vertrag
zwischen
dem Heiligen Stuhl
und Italien.[1]

[1] Italienischer und deutscher Text, Autorisierte Ausgabe
Verlag Herder, Freiburg i. B. 1929

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit!

Ausgehend davon,

daß der Heilige Stuhl und Italien es für richtig erachtet haben, jeden Grund des zwischen ihnen bestehenden Zwiespalts dadurch zu beseitigen, daß sie eine endgültige Regelung ihrer gegenseitigen Beziehungen vornehmen, die der Gerechtigkeit und der Würde der beiden Hohen Vertragsparteien entspricht und dem Heiligen Stuhle eine dauernde tatsächliche und rechtliche Lage verbürgt, welche ihm Gewähr für die völlige Unabhängigkeit bei der Erfüllung seiner hohen Aufgabe in der Welt bietet, und die es so dem Heiligen Stuhle ermöglicht, seinerseits die im Jahre 1870 durch die Einverleibung Roms in das Königreich Italien unter der Dynastie des Hauses Savoyen entstandene „Römische Frage" als endgültig und unwiderruflich beigelegt anzuerkennen;

daß ferner dem Heiligen Stuhle zur Sicherstellung völliger und sichtbarer Unabhängigkeit eine unstreitige Souveränität auch auf internationalem Gebiet verbürgt werden muß, und sich daraus die Notwendigkeit ergeben hat, unter besonderen Bedingungen die Vatikanstadt zu schaffen und das volle Eigentum, sowie die ausschließliche und unumschränkte souveräne Gewalt und Jurisdiktion des Heiligen Stuhles über sie anzuerkennen;

haben Seine Heiligkeit Papst Pius XI. und Seine Majestät Viktor Emmanuel III., König von Italien, beschlossen, einen Vertrag einzugehen, und zu diesem Zweck zwei Bevollmächtigte ernannt, und zwar seitens Seiner Heiligkeit Seine Eminenz den Hochwürdigsten Herrn Kardinal Pietro Gasparri, Ihren Staatssekretär, und seitens Seiner Majestät Seine Exzellenz den Herrn Cavaliere Benito Mussolini, Premierminister und Chef der Regierungen. Diese sind nach Austausch ihrer beiderseitigen in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten in den folgenden Artikeln übereingekommen:

Art. 1.

Italien erkennt an und bestätigt aufs neue den durch Art. 1 der Verfassung des Königreichs vom 4. März 1848 geheiligten Grundsatz, wonach die katholische, apostolische und römische Religion die einzige Staatsreligion ist.

Art. 2.

Italien erkennt die Souveränität des Heiligen Stuhles auf internationalem Gebiet als eine gemäß seiner Ueberlieferungen und den Erfordernissen seiner Aufgabe in der Welt zu seinem Wesen gehörende Eigenschaft an.

Art. 3.

Italien erkennt das volle Eigentum, sowie die ausschließliche, unumschränkte souveräne Gewalt und Jurisdiktion des Heiligen Stuhles über den Vatikan an, wie er gegenwärtig besteht, mit allem seinem Zubehör und seinen Dotationen. Hierdurch wird zu den besonderen Zwecken und unter den im vorliegenden Vertrag genannten Bedingungen die Vatikanstadt geschaffen. Die Grenzen der genannten Stadt sind auf dem Plane angegeben, der als Anlage I zu dem vorliegenden Vertrage einen integrierenden Bestandteil desselben bildet.

Uebrigens herrscht Einverständnis darüber, daß der Petersplatz, obwohl er zur Vatikanstadt gehört, auch künftighin in der Regel der Oeffentlichkeit zugängig bleibt und der Polizeigewalt der italienischen Behörden untersteht. Ihre Organe haben am Fuße der Treppe zur Peterskirche haltzumachen, obwohl diese nach wie vor für den öffentlichen Gottesdienst bestimmt bleibt, und sich des Besteigens der Treppe sowie des Betretens der Basilika zu enthalten, es sei denn, daß die zuständige Behörde um ihr Eingreifen ersucht.

Hält der Heilige Stuhl es für angebracht, den Petersplatz für besondere Feierlichkeiten vorübergehend für den öffentlichen Verkehr zu sperren, so werden die italienischen Behörden sich über die äußern Linien der Berninischen Kolonnaden und ihrer Verlängerung zurückziehen, falls sie nicht von der zuständigen Behörde zum Bleiben aufgefordert werden.

Art. 4.

Die ausschließliche Souveränität und Jurisdiktion des Heiligen Stuhles über die Vatikanstadt, die Italien anerkennt, bedingt, daß daselbst keine Einmischung der italienischen Regierung stattfinden kann, und daß es in ihr keine andere Autorität gibt, als die des Heiligen Stuhles.

Art. 5.

Zur Ausführung der Bestimmungen des vorstehenden Artikels hat die italienische Regierung zu veranlassen, daß das Gebiet der Vatikanstadt vor Inkrafttreten dieses Vertrages von jeder Beschränkung befreit und von etwaigen Insassen geräumt wird. Der Heilige Stuhl wird für Schließung der Zugänge durch Einfriedigung der offenen Teile, mit Ausnahme des Petersplatzes, Sorge tragen.

Im übrigen ist vereinbart, daß in Fragen der dort belegenen Immobilien, die religiösen Instituten oder Anstalten gehören, der italienische Staat sich nicht einmischt, und daß der Heilige Stuhl seine Rechtsverhältnisse zu ihnen unmittelbar regelt.

Art. 6.

Italien wird durch geeignete Abmachungen mit den beteiligten Stellen dafür sorgen, daß die Vatikanstadt eine angemessene, in ihrem Eigentum stehende Wasserversorgung zugesichert erhält.

Ferner wird es für den Anschluß an die Staatseisenbahnen durch Anlage eines Bahnhofs in der Vatikanstadt an der in dem beiliegenden Plan (Anlage I) angegebenen Stelle und durch Beförderung der dem Vatikan gehörenden Eisenbahnwagen auf den italienischen Bahnen sorgen.

Ebenso wird es für telegrafische, telefonische, radiotelegrafische, Radiotelefonische und Postverbindung der Vatikanstadt auch unmittelbar mit den anderen Staaten sorgen.

Schließlich wird es für die Verbindung der anderen öffentlichen Verkehrsmittel sorgen.

Alles Vorstehende wird innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages auf Kosten des italienischen Staates ausgeführt werden.

Der Heilige Stuhl wird auf eigene Kosten für die Instandsetzung der bereits bestehenden, wie der noch zu eröffnenden Zugänge zum Vatikan sorgen.

Ueber den Verkehr der Land- und Luftfahrzeuge der Vatikanstadt auf italienischem Gebiet werden zwischen dem Heiligen Stuhl und dem italienischen Staate Vereinbarungen getroffen werden.

Art. 7.

Die italienische Regierung verpflichtet sich, auf dem Gebiet in der Umgebung der Vatikanstadt keine Neubauten zu gestatten, die einen Einblick in diese erlauben könnten, und zu diesem Zwecke für den teilweisen Abbruch der bereits bestehenden Bauten, die sich von der Porta Cavalleggeri längs der Via Aurelia und dem Viale Vaticano hinziehen, zu sorgen.

Im Einklang mit den Bestimmungen des internationalen Rechts ist Flugzeugen jeder Art das Ueberfliegen des vatikanischen Gebiets verboten.

Auf der Piazza Rusticucci und in der an die Kolonnaden angrenzenden Zone, auf die sich die in Art. 15 erwähnte Exterritorialität nicht erstreckt, erfolgt jede bauliche oder straßenbauliche Aenderung, die für den Vatikan von Belang sein könnte, in gegenseitigem Einvernehmen.

Art. 8.

Italien betrachtet die Person des Papstes als heilig und unverletzlich. Ein Attentat auf ihn und die Anstiftung dazu erklärt es daher für strafbar mit denselben Strafen, die für ein Attentat gegen die Person des Königs und die Anstiftung dazu gelten.

Oeffentliche Beleidigungen und Beschimpfungen der Person des Papstes, die auf italienischem Gebiete durch Wort, Tat oder Schrift begangen werden, sind wie die Beleidigungen und Verleumdungen der Person des Königs zu bestrafen.

Art. 9.

Gemäß den Bestimmungen des internationalen Rechts unterstehen der Souveränität des Heiligen Stuhles alle Personen, die ihren Wohnsitz in der Vatikanstadt haben. Dieser Wohnsitz geht nicht verloren durch die einfache Tatsache eines vorübergehenden anderweitigen Aufenthalts, ohne damit verbundenen Verlust der Wohnung in der Vatikanstadt, oder ohne daß sich aus anderen Umständen die Aufgabe dieses Wohnsitzes ergibt.

Wenn die im vorstehenden Absatz genannten Personen aufhören, der Souveränität des Heiligen Stuhles zu unterstehen, werden sie, sofern sie nicht, abgesehen von den oben erwähnten Tatumständen, als im Besitz einer anderen Staatsangehörigkeit anzusehen sind, in Italien ohne weiteres als italienische Staatsangehörige betrachtet.

Auf die genannten Personen sind, solange sie der Souveränität des Heiligen Stuhles unterstehen, auf dem Gebiet des Königreichs Italien die Vorschriften der italienischen Gesetzgebung anzuwenden, auch in den Materien, in denen das Personalstatut zu berücksichtigen ist (falls die Materien nicht durch gesetzliche Bestimmungen des Heiligen Stuhles geregelt sind). Handelt es sich um Personen, die als im Besitz einer anderen Staatsangehörigkeit anzusehen sind, so finden die Vorschriften des Staates Anwendung, denen sie angehören.

Art. 10.

Die kirchlichen Würdenträger und die Personen des vatikanischen Hofstaates, die in einem zwischen den Hohen Vertragsparteien noch zu vereinbarenden Verzeichnis aufgeführt werden, sind, auch wenn sie nicht vatikanische Staatsangehörige sind, stets und in jedem Falle in Italien vom Militärdienst, vom Geschworenenamt und von jeder persönlichen Leistung frei. Diese Bestimmung gilt auch für die vom Heiligen Stuhl für unabkömmlich erklärten planmäßigen Beamten, die ständig und mit festem Gehalt in den Aemtern des

Heiligen Stuhles sowie in den nachstehenden Artikeln 13, 14, 15 und 16 genannten außerhalb der Vatikanstadt befindlichen Verwaltungen und Aemtern angestellt sind. Diese Beamten sind in einem anderen Verzeichnis aufzuführen, das ebenfalls noch aufgestellt und jährlich vom Heiligen Stuhle berichtigt wird.

Die Geistlichen, die vom amtswegen außerhalb der Vatikanstadt an der Herausgabe der Erlasse des Heiligen Stuhles beteiligt sind, unterliegen dieserhalb keiner Behinderung, Untersuchung oder Belästigung seitens der italienischen Behörden.

Ein Ausländer, der in Rom ein kirchliches Amt bekleidet, genießt die persönlichen Garantien, die den italienischen Staatsangehörigen auf Grund der Gesetze des Königreichs zustehen.

Art. 11.

Die Zentralstellen der katholischen Kirche sind (vorbehaltlich der Bestimmungen der italienischen Gesetze über den Erwerb durch juristische Personen) von jeder Einmischung seitens des italienischen Staates und von der Konvertierung der Immobilien frei.

Art. 12.

Italien erkennt das aktive und passive Gesandtschaftsrecht des Heiligen Stuhles nach den allgemeinen Regeln des internationalen Rechtes an.

Die Gesandten der auswärtigen Regierungen beim Heiligen Stuhle genießen im Königreiche auch weiterhin alle Vorrechte und Immunitäten, die den diplomatischen Vertretern nach dem internationalen Recht zustehen, und ihre Residenzen können nach wie vor auf italienischem Gebiet verbleiben. Sie genießen die ihnen nach dem internationalen Recht zustehende Immunität, auch wenn ihre Staaten keine diplomatischen Beziehungen zu Italien unterhalten. Es besteht Einverständnis darüber, daß Italien sich verpflichtet, immer und in jedem Falle den Schriftverkehr aller Staaten einschließlich der kriegführenden mit dem Heiligen Stuhle und umgekehrt, sowie den freien Zugang der Bischöfe der ganzen Welt zum Apostolischen Stuhle unbehindert zu lassen.

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich zur Herstellung normaler diplomatischer Beziehungen untereinander durch Beglaubigung eines italienischen Botschafters beim Heiligen Stuhle und eines päpstlichen Nuntius bei Italien. Dieser ist auf Grund des von der Wiener Kongreßakte vom 9. Juli 1815 anerkannten Gewohnheitsrechtes der Doyen des diplomatischen Korps.

Infolge der anerkannten Souveränität und unbeschadet der Bestimmunden des nachstehenden Art. 19 genießen die Diplomaten des Heiligen Stuhles und die im Namen des Papstes entsandten Kuriere auf italienischem Gebiet auch in Kriegszeiten die gleiche Behandlung, die den Diplomaten und Kabinettskurieren der andern auswärtigen Regierungen nach den Vorschriften des internationalen Rechts zusteht.

Art 13.

Italien erkennt das volle Eigentum des Heiligen Stuhles an den Patriarchal-Basiliken St. Johannes im Lateran, Santa Maria Maggiore und St. Paul mit ihren Nebengebäuden an. (Anlage II 1/3).

Der italienische Staat überträgt dem Heiligen Stuhle die freie Leitung und Verwaltung der Basilika von St. Paul und des dazu gehörigen Klosters und zahlt dem Heiligen Stuhle auch die Kapitalien aus, die den im Haushalt des Ministeriums für öffentlichen Unterricht alljährlich für die genannte Basilika ausgesetzten Summen entsprechen.

Ebenso besteht Einverständnis darüber, daß der Heilige Stuhl das zu San Callisto gehörige Gebäude bei Santa Maria in Trastevere (Anlage II, 9) als freies Eigentum besitzt.

Art. 14.

Italien erkennt das volle Eigentum des Heiligen Stuhles an dem päpstlichen Palast zu Castel Gandolfo mit allen Dotationen, allem Zubehör und allen Dependenzen an (Anlage II, 4), wie sie sich heute schon in dem Besitz des Heiligen Stuhles befinden. Ebenso verpflichtet es sich, ihm die Villa Barberini in Castel Gandolfo mit allen Dotationen, allem Zubehör und allen Dependenzen (Anlage II, 5) als volles Eigentum abzutreten. Deren Uebergabe ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages auszuführen.

Zur Ergänzung der Immobilien auf der Nordseite des Janikulus, die der Kongregation De Propaganda Fide und andern kirchlichen Anstalten gehören und den vatikanischen Palästen gegenüber liegen, verpflichtet sich der italienische Staat, dem Heiligen Stuhle oder den von ihm angegebenen Rechtssubjekten die in dieser Zone liegenden, im Staats- oder Privateigentum stehenden Immobilien abzutreten. Die der genannten Kongregation und anderen Anstalten gehörenden, sowie die abzutretenden Immobilien sind in dem beigefügten Plan (Anlage II, 12) angegeben.

Schließlich tritt der italienische Staat dem Heiligen Stuhle zu vollem und freiem Eigentum die Klostergebäude ab, die zur Basilika der Heiligen zwölf Apostel und zu den Kirchen Sant Andrea Della Valle und San Carlo ai Cattinari mit allem Zubehör und allen Dependenzen gehören (Anl. III, 3—5). Sie sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages frei von Insassen zu übergeben.

Art. 15.

Die in Art. 13 und 14, Absatz 1 und 2 angegebenen Immobilien sowie die Paläste der Dataria, der Cancelleria, der Propaganda Fide an der Piazza di Spagna, der Palast des Heiligen Offiziums mit Nebengebäuden, der Pallazo dei Convertendi (gegenwärtig Sitz der Kongregation für die orientalische Kirche) auf der Piazza Scossacavalli, der Palast des Vikariates (Anlage II, 6, 7, 8, 10 und 11) und die übrigen Gebäude, in denen der Heilige Stuhl künftig andere ihm unterstehende Verwaltungen unterzubringen für gut befinden sollte, genießen trotz ihrer Zugehörigkeit zu italienischem Staatsgebiet die Immunitäten, die vom internationalen Recht für die Residenzen der diplomatischen Vertreter auswärtiger Staaten anerkannt werden.

Die gleichen Immunitäten finden auch auf die anderen Kirchen auch außerhalb Roms während der Zeit Anwendung, wo in ihnen, ohne daß sie allgemein zugängig sind, Feierlichkeiten in Anwesenheit des Papstes stattfinden.

Art. 16.

Die in den drei vorstehenden Artikeln genannten Immobilien sowie diejenigen, auf denen sich folgende päpstliche Anstalten befinden: die Gregorianische Universität, das Bibelinstitut, das Orientalische Institut, das Archäologische Institut, das Russische Seminar, das Lombardische Kolleg, die beiden Paläste von Sant Apollinare und das Exerzitienhaus für Geistliche von San Giovanni e Paolo (Anlage III, 1—2, 6—8) werden niemals irgendwelchen Beschränkungen oder Enteignungen aus Gründen des öffentlichen Wohles unterliegen, außer

nach vorherigen Vereinbarungen mit dem Heiligen Stuhl. Auch sind sie von ordentlichen wie außerordentlichen Abgaben sowohl an den Staat wie an irgendeine andere Stelle frei.

Es steht im Belieben des Heiligen Stuhles, allen in diesem und den drei vorangehenden Artikeln genannten Immobilien diejenige Gestaltung zu geben, die er für gut befindet, ohne daß es einer Genehmigung oder Zustimmung von seiten italienischer Regierungs-, Provinzial- und Kommunalbehörden bedarf. Die letzteren können sich in dieser Hinsicht auf die vornehmen künstlerischen Ueberlieferungen verlassen, deren sich die katholische Kirche rühmt.

Art. 17.

Zuwendungen jeder Art, die vom Heiligen Stuhle, von den andern Zentralstellen der katholischen Kirche und von den unmittelbar vom Heiligen Stuhle geleiteten Anstalten, auch außerhalb Roms, den Würdenträgern, Beamten und Angestellten, auch den nichtständigen, zustehen, sind auf italienischem Gebiet vom 1. Januar 1929 ab von jeder Abgabe an den Staat sowie an jede andere Stelle frei.

Art. 18.

Die in der Vatikanstadt und im Lateranpalast befindlichen Schätze der Kunst und Wissenschaft bleiben den Wissenschaftlern und den Besuchern zugänglich, doch behält der Heilige Stuhl volle Freiheit in der Regelung des öffentlichen Besuches.

Art. 19.

Die Diplomaten und Gesandten des Heiligen Stuhles, die Diplomaten und Gesandten der auswärtigen Regierungen beim Heiligen Stuhl und die kirchlichen Würdenträger, die aus dem Ausland nach der Vatikanstadt kommen und mit den von den päpstlichen Vertretern im Auslande visierten Pässen der Herkunftsstaaten versehen sind, können in diese ohne weitere Förmlichkeit durch das italienische Gebiet reisen. Ein gleiches gilt für die genannten Personen, wenn sie mit einem ordnungsmäßigen päpstlichen Passe versehen sind, für die Ausreise aus der Vatikanstadt nach dem Ausland.

Art. 20.

Waren, die aus dem Ausland kommen und für die Vatikanstadt oder die Anstalten oder Aemter des Heiligen Stuhles außerhalb derselben bestimmt sind, sind stets von jedem Punkt der italienischen Grenze aus und in jedem Hafen des Königreiches zur Durchfuhr durch das italienische Gebiet unter voller Befreiung von staatlichen und städtischen Zöllen zugelassen.

Art. 21.

Sämtliche Kardinäle genießen in Italien die den Prinzen von Geblüt zustehenden Ehren. Die in Rom auch außerhalb der Vatikanstadt residierenden Kardinäle sind mit allen Wirkungen vatikanische Staatsangehörige.

Während der Sedisvakanz sorgt Italien in besonderer Weise für die unbehinderte Durchreise der Kardinale durch italienisches Gebiet und freien Zutritt zum Vatikan, sowie dafür, daß ihre persönliche Freiheit in keiner Weise behindert oder beschränkt wird.

Ferner sorgt Italien dafür, daß auf seinem Gebiet in der Umgebung der Vatikanstadt keine Handlungen begangen werden, die irgendwie die Sitzungen des Konklaves stören könnten.

Die genannten Bestimmungen gelten auch für den Fall, daß ein Konklave außerhalb der Vatikanstadt stattfinden sollte, sowie für die Konzilien unter Vorsitz des Papstes oder seiner Legaten und für die zur Teilnahme berufenen Bischöfe.

Art. 22.

Auf Ersuchen des Heiligen Stuhles und durch Bevollmächtigung von seiner Seite, die von Fall zu Fall oder für dauernd erteilt werden kann, wird Italien auf seinem Gebiet für die Bestrafung der in der Vatikanstadt begangenen Straftaten sorgen, außer, wenn der Täter sich auf italienisches Gebiet geflüchtet hat. In diesem Falle wird gegen ihn ohne weiteres auf Grund der italienischen Gesetze vorgegangen.

Der Heilige Stuhl liefert dem italienischen Staate die Personen aus, die sich in die Vatikanstadt geflüchtet haben, und denen auf italienischem Gebiet begangene Handlungen zur Last gelegt werden, die nach den Gesetzen beider Staaten als Delikte anzusehen sind.

Entsprechend soll bei den Personen verfahren werden, denen Straftaten zur Last gelegt werden und die sich auf die im Art. 15 als immun erklärten Grundstücke geflüchtet haben, wofern die Vorsteher der genannten Grundstücke es nicht vorziehen, die italienischen Polizeiorgane aufzufordern, diese zu betreten, um dort die Verhaftung vorzunehmen.

Art. 23.

Auf die Vollstreckung der von den Gerichten der Vatikanstadt gefällten Urteile im Königreiche finden die Bestimmungen des internationalen Rechts Anwendung.

Dagegen haben die den Zivilbehörden amtlich mitgeteilen Urteile und Verfügungen kirchlicher Behörden gegen Geistliche oder Ordensangehörige in geistlichen und Diszplinarangelegenheten ohne weiteres volle Rechtsgültigkeit in Italien auch hinsichtlich aller zivilrechtlichen Folgen.

Art. 24.

Hinsichtlich der ihm auch auf internationalem Gebiet zustehenden Souveränität erklärt der Heilige Stuhl, daß er den weltlichen Streitigkeiten zwischen den anderen Staaten und den ihretwegen einberufenen internationalen Kongressen fern bleiben will und wird, wofern die streitenden Parteien nicht gemeinsam an seine Friedensmission appellieren. In jedem Falle behält er sich jedoch vor, seine moralische und geistige Macht geltend zu machen.

Infolgedessen wird die Vatikanstadt stets und in jedem Falle als neutrales und unverletzliches Gebiet angesehen.

Art. 25.

Durch ein besonderes Abkommen, das zugleich mit dem vorliegenden Vertrag unterzeichnet wird und als Anlage IV einen integrierenden Teil desselben bildet, wird die Abgeltung der dem Heiligen Stuhle gegenüber Italien zustehenden Guthaben geregelt.

Art. 26.

Der Heilige Stuhl ist der Ueberzeugung, daß ihm durch die heute unterzeichneten Abmachungen in angemessenem Umfange alles zugesichert wird, was er benötigt, um mit der nötigen Freiheit und Unabhängigkeit das Hirtenamt

über das Bistum Rom und über die katholische Kirche in Italien und in der ganzen Welt auszuüben. Er erklärt endgültig und unwiderruflich die „Römische Frage“ für beigelegt und somit für erledigt und erkennt das Königreich Italien unter der Dynastie des Hauses Savoyen mit Rom als Hauptstadt des italienischen Staates an.

Italien seinerseits erkennt den Staat der Vatikanstadt unter der Souveränität des Papstes an.

Das Gesetz Nr. 214 vom 13. Mai 1871 und jede andere dem vorliegenden Vertrage zuwiderlaufende Bestimmung ist aufgehoben.

Art. 27.

Der vorliegende Vertrag wird innerhalb von vier Monaten nach seiner Unterzeichnung dem Papst und dem König von Italien zur Ratifizierung vorgelegt und tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Rom, am 11. Februar 1929.

gez. Pietro Cardinale Gasparri.

gez. Benito Mussolini.

Lebenslauf.

Ich bin am 17. April 1903 als Sohn des Amtsgerichtsrats Dr. Wiggert in Nimptsch Bez. Breslau geboren. In Hirschberg, wohin mein Vater im Jahre 1904 versetzt wurde, besuchte ich die Schule. Ostern 1921 legte ich am staatlichen Gymnasium in Hirschberg die Abiturientenprüfung ab. Bis zum Herbst 1923 war ich hierauf als praktischer Landwirt in Schlesien und Sachsen tätig und studierte im Anschluß daran in Halle Land- und Volkswirtschaft. Ende des Wintersemesters 1925/26 bestand ich dort das landwirtschaftliche Diplom-Examen. Das inzwischen bereits aufgenommene juristische Studium setzte ich in Freiburg i. B., München und Breslau fort, wo ich im Februar 1929 die erste juristische Prüfung ablegte. Im März 1929 bestand ich an der Universität Breslau die mündliche Doktorprüfung. Seit Juli 1929 bin ich am Amts- und Landgericht in Hirschberg i. Rsgb. als Referendar tätig.